

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVIII. Jahrgang.

Berlin, 1. Dezember 1928.

Nummer 5.

Inhalts-Verzeichnis.

Preise und Löhne.

Von Professor Dr. P. Mombert, Gießen.

Die Organisierung der Kooperation der Notenbanken.

Von Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Elemér Hantos, Budapest.

Das industrielle Budget als Kreditunterlage.

Von Dr. Heinz Ludwig, Berlin.

Zur steuerlichen Behandlung einzelner Spekulationsgeschäfte.

Von Geh. Regierungsrat Mirre, Reichsfinanzrat in München.

Wege zur Abstreifung der Zuschußwirtschaft im Wohnungsbau.

Von Dr. Heymann, Stadtrechtsrat in Chemnitz.

Gerichtliche Entscheidungen.

Der Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Privatbanken oder öffentliche Banken?

(Hierzu eine Entgegnung von Dr. A. Koch.)

Noch einmal: Abtretungsstempel bei Sicherungssessionen.

Von Rechtsanwalt Dr. Alfred Wolff, Breslau.

Bekanntmachungen von Gesellschaften im Deutschen Reichsanzeiger.

Vereinheitlichung der Grundbuchterminologie.

Preise und Löhne.

Von Professor Dr. P. Mombert, Gießen¹⁾.

Im Jahre 1927 kam es zu den bekannten Lohnforderungen im Braunkohlenbergbau mit der Wirkung, daß in den Kreisen des letzteren der dringende Wunsch nach Preiserhöhungen laut wurde. Wenn in dem Jahre 1927 die Reichspost Tariferhöhungen vornahm, wenn jetzt vor kurzem die Reichsbahn das gleiche tat, so hängt beides in hohem Grade mit den Mehraufwendungen zusammen, welche für Gehalts- und Lohnerhöhungen aufgewandt werden mußten. Daß diese Tariferhöhungen dann ihrerseits in der Wirtschaft Preissteigerungen hervorrufen müssen, liegt auf der Hand. Die Baustoffindustrien haben fast durchweg bereits beschlossen, die Erhöhung der Gütertarife auf den Eisenbahnen und Wasserstraßen auf die Grundpreise aufzuschlagen. Bei anderen Industrien wird es ebenfalls nicht viel anders sein. Ende September d. J. wurde in einer Sitzung der Rohstahlgemeinschaft die Auffassung vertreten, daß angesichts der Erhöhung der Eisenbahntarife auch eine solche der Eisenpreise notwendig sei. Mit Rücksicht darauf jedoch, heißt es in dem Bericht, daß das deutsche Preisniveau nach Möglichkeit niedrig zu halten sei, hätten die Verbände die Frage einer Preiserhöhung noch offengelassen. Jede weitere Erhöhung der Selbstkosten, wie sie eine auch nur teilweise Bewilligung der in den letzten Tagen gestellten Lohnforderungen der Gewerkschaften zur Folge haben mußte, würde jedoch eine sofortige Preiserhöhung nach sich ziehen. Das mitteldeutsche Braunkohlensyndikat hat beim Reichskohlenrat den Antrag auf Preiserhöhung für Hausbrandbriketts gestellt, der Verein Deutscher Gummireifenfabrikanten hat kürzlich die Reifenpreise heraufgesetzt. Diese paar Tatsachen aus neuerer Zeit — in einer Zeit rückläufiger Konjunktur —, die sich noch leicht mehren ließen, zeigen, warum es sich vor allem bei dem Zusammenhang

von Preisen und Löhnen handelt, daß es dabei doch um ein Problem geht, das für die deutsche Volkswirtschaft, aber auch für die Lebenshaltung der Arbeiter, eine ganz erhebliche Bedeutung besitzt.

Hat doch auch vor kurzem der Handelsattaché bei der britischen Botschaft in Berlin in seinem Bericht an das Department of Overseas Trade erklärt: „Die Entwicklung der Preise in Deutschland gibt Anlaß zur Besorgnis. Wenn keine Mittel zur Einschränkung dieser Bewegung gefunden werden, so müssen mit Sicherheit Schwierigkeiten entstehen. Es ist unbestreitbar, daß die Löhne, die bis zum Jahre 1923 fast zum Nullpunkt gesunken waren, allmählich wieder auf einen Standard gebracht werden mußten, der den Verhältnissen in einem modernen hochindustrialisierten Lande entsprach; aber es besteht keine Rechtfertigung dafür, daß die Preise, die sich selbst viel schneller den neuen Bedingungen angepaßt hatten, nach jeder Lohnerhöhung steigen. Es kann kein Zweifel darüber herrschen, daß die Erhöhungen der Preise für Kohle, Eisen und andere Waren während des Jahres 1928 dazu beigetragen haben, die blühende Konjunktur des Jahres 1927 zu zerstören.“ Wenn man auch diesen Darlegungen nicht in allen Einzelheiten beizustimmen braucht, so verdienen doch die Ausführungen eines so sachverständigen und unparteiischen Beobachters alle Beachtung.

Wenn im Zusammenhang mit dieser Entwicklung das Lohnproblem in den Vordergrund gestellt wird, so soll damit keineswegs gesagt sein, als ob Lohnsteigerungen allein oder auch nur überwiegend die Ursache dieses steigenden Preisniveaus seien. Das ist keineswegs der Fall, wenn Lohnerhöhungen auch häufig eine solche Wirkung haben. Der Zusammenhang mit dem Lohnproblem ist aber vor allem deshalb bedeutsam, weil bei uns die Tendenz besteht, daß steigende Preise Lohnerhöhungen zur Folge haben, und weil dann wieder vielfach als Wirkung davon die Preise heraufgesetzt werden. Es handelt sich also hier häufig um einen recht verhängnisvollen *circulus vitiosus*.

Der Zusammenhang zwischen Preisen und Löhnen ist demnach heute ein doppelter. Steigende

¹⁾ Der folgende Artikel war bereits vor Beginn des Arbeitskonflikts in der nordwestdeutschen Eisenindustrie abgeschlossen.

Preise drücken den Reallohn und lösen Lohnforderungen aus. Auf diesen Zusammenhang, der weiter kein besonderes Problem in sich schließt, soll im folgenden deshalb nicht weiter eingegangen werden. Weniger durchsichtig und einfach ist der umgekehrte Zusammenhang: Der Einfluß steigender Löhne auf die Preise. Nach verschiedener Richtung kann dieser Zusammenhang für ein Land von Bedeutung werden. Freilich ist es keineswegs immer notwendig, daß Lohnsteigerungen eine solche Wirkung ausüben. Häufig genug kann es den betreffenden Industrien gelingen, durch technische und wirtschaftliche Fortschritte die ungünstige Wirkung von Lohnsteigerungen auf die Höhe der Produktionskosten mehr oder weniger auszugleichen. Das wird vor allem dann möglich sein, wenn es gelingt, menschliche Arbeitskraft durch Maschinenarbeit zu ersetzen. Sind doch gerade steigende Löhne ein besonders starker Antrieb für den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt; denn je höher die Löhne sind und je mehr sie steigen, um so mehr rentiert sich die Ersetzung menschlicher Arbeitskraft durch Maschinenarbeit.

Freilich nicht in allen Industriezweigen ist ein solcher Ausgleich in derselben Weise möglich und gerade heute in Deutschland begegnet ein solcher Ausgleich größeren Schwierigkeiten als in anderen Ländern. Diese Schwierigkeiten liegen in dem bei uns herrschenden Kapitalmangel und dem hierdurch bedingten hohen Zinsfuß. Zeigt doch eine einfache Ueberlegung, daß die Einführung von Maschinen und sonstiger Betriebsverbesserungen um so mehr Aufwendungen verlangt, je höher der Zinsfuß in einem Lande ist. Je höher die Kosten für Kapitalaufwendungen in einem Lande sind, um so teurer ist es, menschliche Arbeitskraft durch Maschinenarbeit zu ersetzen. Es sei dabei davon ganz abgesehen, daß es für viele Unternehmungen, vor allem für kleinere, heute in Deutschland vielfach gar nicht möglich ist, die für solche Zwecke erforderlichen, doch langfristigen Kapitalbeträge auf dem Wege des Kredits überhaupt zu erhalten. Dieser Schwierigkeit soll ja jetzt durch die Errichtung der Zentralbank deutscher Industrie in etwas wenigstens abgeholfen werden. Freilich handelt es sich bei dem Ersatz von Hand durch Maschinenarbeit auch noch um ganz andere Fragen. Ein solcher Ersatz bedeutet für das betreffende Unternehmen eine Vermehrung des stehenden Kapitals, das verzinst und amortisiert sein will, was aber nur dann möglich ist, wenn mit einem gleichmäßigen Massenabsatz gerechnet werden kann. Je mehr ein Unternehmen in seinem Absatz Konjunktur-, Saison- und Modeinflüssen unterliegt, um so risikoreicher ist es für den Unternehmer, sein stehendes Kapital zu vermehren. Es braucht zum Beleg dafür nur auf die gegenwärtigen schwierigen Verhältnisse in der deutschen Fahrradindustrie hingewiesen zu werden.

Diese Bemerkungen sollten nur mit einigen Hinweisen dartun, daß man bei steigenden Löhnen wohl mit einer Tendenz rechnen kann, daß durch technische und wirtschaftliche Verbesserungen dafür ein Ausgleich erfolgt, daß man aber vor allem bei den heutigen deutschen Verhältnissen nicht damit rechnen kann, daß diese Tendenz sich auch immer durchsetzt. Es sind das ja Zusammenhänge, über welche sich noch vieles sagen ließe, aber diese wenigen Hinweise müssen an dieser Stelle genügen.

Daß Lohnsteigerungen nur innerhalb sehr enger Grenzen auf Kosten des Unternehmergewinnes gehen und daß dann auch ungünstige Wirkungen auf dem Arbeitsmarkt eintreten können, bedarf keiner besonderen Begründung. Auch wo Unternehmergewinne in Arbeitslohn umgewandelt werden, wird unter Umständen mit einem ungünstigen Einfluß auf die Kapitalneubildung zu rechnen sein, worunter ebenfalls die Lage auf dem Arbeitsmarkt leiden kann. Trotz mancher Ausnahmen im einzelnen, die mit der besonderen wirtschaftlichen Eigenart mancher Industrien, vor allem auch mit ihren Absatzverhältnissen zusammenhängen, wird man also sagen dürfen, daß Lohnsteigerungen die Tendenz haben, preissteepernd zu wirken. Damit ergeben sich aber manche nicht unwichtige Folgen:

Einmal für die Lage der Arbeiter selbst. Die Arbeiter sind ja auch Konsumenten; im Gegensatz zu den wohlhabenderen Schichten der Bevölkerung geben sie sogar einen wesentlich größeren Teil ihres Einkommens für Genußgüter aus als diese. Soweit sich als Folge von Lohnerhöhungen Preissteigerungen ergeben, müssen auch die Arbeiter daran teilnehmen, d. h. ihr Reallohn steigt in geringerem Ausmaße, als es der erreichten Steigerung ihres Nominallohnes entsprechen würde. Was also die Gewerkschaften mit ihren Lohnforderungen erreichen wollen oder was vielleicht der Schlichter den Arbeitern zubilligt, das wird nur zum Teil realisiert, zum anderen Teil geht es durch die Preissteigerung wieder verloren.

Aber das ist nicht alles. Die Dinge spielen sich vielmehr in der Wirklichkeit in der Regel wohl so ab, daß in bestimmten Industrien Angestellte und Arbeiter höhere Löhne erreichen und daß dann vielleicht die Erzeugnisse der betreffenden Industrien im Preis in die Höhe gehen. Darunter hat dann aber natürlich auch die Lebenshaltung der Volkskreise, auch derjenigen Arbeiter zu leiden, die in diesem Zeitpunkt keine Gehalts- oder Lohnaufbesserungen erzielt haben. Es liegt auf der Hand, daß dann daraus vom Standpunkt der Lebenshaltung aus durchaus berechnete Wünsche nach Gehalts- und Lohnaufbesserungen sich ergeben müssen; nicht allein bei den Kreisen der Bevölkerung, welche nun unter dieser Preissteigerung leidend einen Rückgang in ihrer Lebenshaltung erfahren haben, vielmehr auch bei denjenigen, denen durch diese Preissteigerung ein Teil der Wirkung ihrer früher erzielten Lohnsteigerung wieder zunichte gemacht wurde. Aber nicht nur Gehalts- und Lohnsteigerungen können in der dargelegten Weise durch ihren Einfluß auf das Preisniveau in ihren Wirkungen mehr oder weniger kompensiert werden, das gleiche gilt auch z. B. von den Tarifierhöhungen von Post und Eisenbahn. Nicht nur, daß solche vielfach nur zum Teil die Folgen vorausgegangener Gehalts- und Lohnerhöhungen sind, mit solchen Tarifierhöhungen erhöhen sich auch die Kosten der ganzen Gütererzeugung, womit dann erneut Tendenzen zu Gehalts- und Lohnsteigerungen ausgelöst werden.

Es sei ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, daß diese eben dargelegten Wechselbeziehungen keineswegs immer und unbedingt auftreten müssen; es kann immer wieder ein mehr oder weniger vollständiger Ausgleich in der oben dargelegten Weise erfolgen. Das kann so sein, das muß aber nicht so sein. In der Tendenz wird

man deshalb an diesen eben dargelegten Wechselbeziehungen festhalten dürfen. Daß diese Wechselbeziehungen recht verhängnisvoll sind, ergibt sich fast von selbst; zunächst von rein sozialpolitischen Gesichtspunkten aus. Auf diese Weise nämlich können die Wirkungen von Gehalts- oder Lohnsteigerungen auf die Lebenshaltung immer wieder ganz oder zum Teil verlorengelassen. Kämpfe um Gehalts- oder Lohnerhöhungen sind bei uns an der Tagesordnung; dann folgen über kurz oder lang Preissteigerungen, die vor allem auch deshalb eine gewisse Unruhe in unser öffentliches Leben hineinbringen, weil für wichtige Güter die Preiserhöhung von der Genehmigung amtlicher Stellen abhängt. Letzten Endes kann dann die Entwicklung dahin gehen, daß zwar die Nominallöhne gestiegen sind, während der Reallohn, auf den es doch schließlich für den Arbeiter ganz allein ankommt, kaum eine Steigerung erfahren hat. Auch die Industrie hat keinen Vorteil von ihren Preiserhöhungen, da darin ja nur der Ausgleich dafür liegen soll, daß die Produktionskosten gestiegen sind.

Geht man von allgemeinen Gesichtspunkten aus an das Problem heran, dann ist ja auch unschwer zu zeigen, daß unter den angenommenen Voraussetzungen dieser Zusammenhang grundsätzlich unvermeidbar ist. Der Konsumtionsfonds eines Volkes besteht z. B. für ein Jahr in einer bestimmten Gütermenge, in welche sich die Angehörigen des Volkes zu teilen haben. Dem Einkommen, das der einzelne in Form von Gehalt, Lohn u. dgl. erhält, entspricht der Anteil, den er auf Grund seiner Kaufkraft von diesem Konsumtionsfonds erhalten kann. Vergrößert sich dieser Anteil, ohne daß der Konsumtionsfonds, d. h. die zur Verteilung stehende Gütermenge, zunimmt, so muß auf andere Schichten der Bevölkerung weniger an Kaufkraft entfallen; bei ihnen muß damit das Streben ausgelöst werden, ebenfalls ihre Kaufkraft wieder so zu steigern, daß ihr Anteil wieder auf die alte Höhe kommt. Die Kaufkraftsteigerung einer bestimmten Bevölkerungsgruppe kann nur dann ohne Benachteiligung anderer Gruppen, d. h. ohne Preissteigerung, vor sich gehen, wenn der Konsumtionsfonds entsprechend zunimmt. Daß das der Fall sein kann, wenn Lohnsteigerungen technische und wirtschaftliche Fortschritte nach sich ziehen, ist bereits betont worden. Es wurde aber auch hervorgehoben, daß das nicht unbedingt der Fall zu sein braucht und daß gerade bei den schwierigen Verhältnissen auf dem deutschen Kapitalmarkt sich dieser Ausgleich bei uns schwerer durchführen läßt als in anderen Staaten.

Wenn man die Entwicklung von Löhnen und Preisen etwa in dem letzten Jahrzehnt vor dem Weltkrieg betrachtet, so kann man auch hier eine gewisse Gleichförmigkeit in der Entwicklung feststellen. Die Nominallöhne sind in dieser Zeit nicht unerheblich gestiegen, im allgemeinen gilt dies jedoch auch von dem Preisniveau in dieser Zeit; wenn auch die nach oben gerichtete Bewegung der Preise auch noch auf anderen Faktoren, wie dem Gesetz vom sinkenden Bodenertrage, beruhte, so waren jedenfalls auch die Lohnsteigerungen dabei nicht ohne Einfluß. Da jedoch in dieser ganzen Zeit sich in der Wirtschaft erhebliche Fortschritte vollzogen, so konnte dadurch ein Teil der Lohnsteigerungen seinen Ausgleich finden, wengleich auch in dieser Periode die

Steigerung der Reallöhne wesentlich hinter derjenigen der Nominallöhne zurückgeblieben ist.

Kommen wir wieder zur Gegenwart zurück, so macht es keinen großen Unterschied, aus welchen Motiven heraus Lohnsteigerungen gefordert werden. Eine solche Forderung kann davon ihren Ausgang nehmen, daß die bisher gezahlten Löhne keine zureichende Lebenshaltung gestatten, sie kann auch von der Produktionsseite ausgehen, indem die Arbeiter in Form höherer Löhne auch ihren Anteil an dem gestiegenen Produktionsertrage verlangen. Das war der Gesichtspunkt, mit dem bei uns nach der Rationalisierung vielfach Lohnforderungen begründet worden sind. In diesem letzteren Falle, in welchem die Erfolge der Rationalisierung höhere Löhne wirtschaftlich möglich gemacht hatten, sie auch durchaus rechtfertigten, da mußten natürlich dadurch Tendenzen, die sonst auf eine Preissenkung hingewirkt hätten, mehr oder weniger außer Wirksamkeit gesetzt werden, womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß es allein den Lohnerhöhungen zuzuschreiben ist, wenn nach der Rationalisierung die Preise nicht stärker zurückgegangen sind. Hierbei haben auch noch andere Faktoren mitgewirkt. Es kommt an dieser Stelle auch gar nicht darauf an, das sei ausdrücklich betont, ob höhere Löhne irgendwie gerechtfertigt sind — das Lohnniveau ist bei uns wirklich kein besonders hohes —, es kommt nur auf den Zusammenhang von Preisen und Löhnen an und an diesem Zusammenhang wird dadurch nichts geändert, daß vielleicht diese Lohnsteigerungen sozialpolitisch sehr erwünscht, ja vielleicht notwendig waren.

Man hat nun freilich auch schon mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß Lohnsteigerungen zu einem verstärkten Absatz auf dem inneren Markt führen können; denn mit steigenden Löhnen geht der Absatz bestimmter Massenartikel in die Höhe und in dem Maße, in dem solches der Fall ist, können deren Herstellungskosten sinken und damit kann ein Moment wirksam werden, das eine Steigerung der Preise unnötig macht. Eine solche Möglichkeit ist durchaus gegeben und sie wird auch oft genug wirksam werden. Aber diese Tatsache durchaus zugegeben, so widerspricht sie nicht den in dem Mittelpunkt dieser Darlegungen stehenden Gedanken, daß steigende Löhne die Tendenz haben, kosten- und damit preissteigernd zu wirken. Denn in dem Ausdruck „Tendenz“ liegt ja das Eingeständnis, daß noch andere Kräfte in entgegengesetzter Richtung wirksam sein können. Es sei nur noch der Vollständigkeit halber auf die bekannten Beziehungen zwischen Lohnhöhe und Arbeitsleistung verwiesen. Aus dem Gesagten ergibt sich auch ohne weiteres, daß Lohnsteigerungen keineswegs in ihrem vollen Umfange preissteigernd wirken müssen.

Von den Wirkungen, welche sich aus diesen Wechselbeziehungen zwischen Preisen und Löhnen ergeben, ist bis jetzt nur auf diejenigen hingewiesen worden, welche die sozialpolitische Seite betreffen, darauf, daß damit den Arbeitern Teile ihrer gewerkschaftlichen Erfolge mehr oder weniger verlorengehen können, daß dadurch immer wieder neue Kämpfe um Gehalts-, Lohn- und Tariferhöhungen ausgelöst werden, die jedoch nie zum vollen ursprünglich gewollten Erfolg führen können.

Es können sich jedoch auch aus diesen Wechselwirkungen Folgen ergeben, welche auch den Außen-

handel eines Landes und die ganzen Absatzverhältnisse seiner Industrie ungünstig beeinflussen und damit auch auf die Lage am Arbeitsmarkt eine verhängnisvolle Wirkung ausüben können. Es sind das ja auch die Folgen, welche wohl der englische Handelsattaché in seinen oben wiedergegebenen Worten im Auge gehabt hat. Diese Wirkungen sind besonders wichtig für ein Land, dessen Außenhandel, wie derjenige Deutschlands, vor allem auf dem Austausch arbeitsintensiver gegen arbeitsextensive Güter beruht. Hängt doch das Maß an Arbeitsgelegenheit, die unser Land bieten kann, auch in hohem Umfange davon ab, daß unsere Ausfuhr möglichst viele und unsere Einfuhr möglichst wenige fertige Waren enthält. Je länger der Produktionsprozeß ist, den die zur Ausfuhr gelangenden Waren durchlaufen haben und je kürzer derjenige der Waren, welche wir einführen, um so günstiger muß davon die Lage auf dem Arbeitsmarkt beeinflußt werden.

Die hier dargelegte Wechselwirkung zwischen Preisen und Löhnen muß aber ebenso wie alle anderen Momente, die bei uns noch preissteigernd wirken, diese wünschenswerte Gestaltung des Außenhandels nach der ungünstigen Seite hin beeinflussen. Denn auf diese Weise muß sich bei uns das Preisniveau langsam heben, und zwar am stärksten bei denjenigen Waren, die am meisten Arbeitslohn enthalten und deren Ausfuhr mit Rücksicht auf den Arbeitsmarkt gerade am erwünschtesten wäre. Je höher das Preisniveau eines Landes, um so mehr ist seine Konkurrenzfähigkeit auf fremden Märkten gefährdet, um so konkurrenzfähiger sind aber auch fremde Industrien auf dem heimischen Markte. Eine solche Entwicklung wäre unter dem Gesichtspunkt des Außenhandels ohne Bedeutung, wenn es sich bei einer solchen Preissteigerung um eine internationale Erscheinung handelte. Man kann aber doch beobachten, daß dem nicht so ist und daß diese Erscheinung sich in stärkerem Maße in Deutschland als in anderen Ländern findet.

Auch handelspolitisch können sich aus solchen Verschiebungen im Preisniveau wichtige Folgen ergeben. Es sei nur bemerkt, daß eines der Hauptargumente für die hohen amerikanischen Einfuhrzölle darin liegt, daß diese Zölle die Aufgabe hätten, als Ausgleich für das höhere amerikanische Preisniveau zu dienen. Darin liegen für ein Land, das auf die Ausfuhr von Fertigwaren angewiesen ist, gewisse Gefahren. Ein solches Land wird auch bei seiner Ausfuhr eher zum Dumping neigen; daß aber eine Dumping-Ausfuhr in sich wieder Tendenzen zu einer noch stärkeren Differenzierung des internationalen Preisniveaus zuungunsten des ausführenden Landes enthält, ist klar.

Auch vor dem Kriege haben steigende Löhne im allgemeinen preissteigernd gewirkt. Doch scheinen in der Gegenwart die Verhältnisse etwas anders zu liegen als früher. Es hängt dies wohl damit zusammen, daß einmal die Tarifverträge heute auf wesentlich kürzere Zeit als früher geschlossen werden, daß sich demgemäß Lohnforderungen im wesentlich kürzeren Abständen als früher folgen. Daß auch die Art unseres Schlichtungswesens dabei eine Rolle spielt, bedarf keiner besonderen Begründung. Auf der anderen Seite haben sich aber auch in der Industrie erhebliche Wandlungen vollzogen. Die immer stärkere Ausbreitung der Kartelle, die be-

kannte Tatsache, daß durch sie, durch Interessengemeinschaften und Fusionen die Marktbeherrschung eine wesentlich stärkere ist als früher, macht es der Industrie heute leichter, Preisheraufsetzungen vorzunehmen. Wie es kürzlich in dem Bericht einer Zeitung über den Lohnkonflikt in der Eisenindustrie hieß: Daß bisher Lohn- und Arbeitszeittarife zum jeweils ersten Termin von den Gewerkschaften gekündigt wurden, daß dann ein verbindlicher Schiedsspruch einen Teil der Gewerkschaftsforderungen bewilligte und dann zu deren Ausgleich Preiserhöhungen vorgenommen wurden.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß bei uns wahrscheinlich auch noch andere mit der Lohngestaltung nicht zusammenhängende Faktoren hinzukommen, welche auf eine Steigerung der Preise hindrängen bzw. eine wirtschaftlich vielleicht mögliche Senkung verhindert haben. Es handelt sich dabei um das bekannte Streben der Industrie zur Selbstfinanzierung, ein Vorgang, den auch frühere Zeiten in diesem Umfang nicht gekannt haben und der auch im Ausland sicherlich eine viel geringere Rolle spielt, weil diese Erscheinung eben mit den besonderen Verhältnissen auf dem deutschen Kapitalmarkt zusammenhängt. Darin lag ja wohl auch einer der Gründe, weshalb sich bei uns die Erfolge der Rationalisierung nicht in der von so vielen erwarteten Preissenkung ausgewirkt haben. Daß aber diese Selbstfinanzierung angesichts der Verhältnisse auf dem deutschen Kapitalmarkt für unsere Wirtschaft vielfach eine Notwendigkeit war und mittelbar auch den Arbeitsmarkt günstig beeinflussen mußte, ist leicht einzusehen. Denn wir haben es in ihr mit einer sehr ins Gewicht fallenden Form der Kapitalneubildung zu tun.

Mit diesen ganzen Darlegungen soll natürlich nichts gegen das Bestreben der Gewerkschaften gesagt sein, die Arbeitsbedingungen zu verbessern und vor allem auf die Hebung der Lebenshaltung ihrer Mitglieder hinzuwirken. Unter den allerverschiedensten Gesichtspunkten, von sozialpolitischen ganz abgesehen, liegt es auch im unmittelbaren Interesse der Wirtschaft, wenn die Lebenshaltung der Arbeiterschaft eine möglichst hohe ist. Es handelt sich ja dabei nicht allein um den Zusammenhang zwischen Lohnhöhe und Arbeitsleistung, sondern auch darum, wie oben schon hervorgehoben, daß hohe Löhne ein Mittel sind, die Aufnahmefähigkeit auf dem inneren Markte zu steigern. Aber man darf nicht daran vergessen, daß es bei all diesen Zusammenhängen immer nur auf die Höhe des Reallohnes und nicht auf diejenige des Nominallohnes ankommt. Die Gewerkschaften werden es sich niemals nehmen lassen können, immer wieder mit allen Mitteln auf eine Steigerung der Nominallöhne hinzuwirken, sie müssen aber in ganz anderem Maße, als es bis jetzt geschehen ist, ihr Augenmerk auch darauf richten, daß die hier erzielten Erfolge durch Preissteigerungen mehr oder weniger verlorengehen können. Es könnte bei uns von Gesetzgebung, Verwaltung, auch von anderen Kreisen viel zielbewußter auf eine Senkung des Preisniveaus hingewirkt werden. Erfolge, die auf diesem Gebiete erreicht werden, kommen dem Beamten und Arbeiter ebenso zugute, wie eine Gehalts- oder Lohnaufbesserung. Nur ein wichtiger Unterschied besteht vor allem: Erfolge, die für die Lebenshaltung durch eine Senkung des Preisniveaus erzielt werden,

gehen nicht wieder so rasch verloren wie die Wirkungen steigender Nominallöhne, ganz abgesehen davon, daß sinkende Preise die Gestaltung des Außenhandels und damit auch die Lage am Arbeitsmarkt günstig beeinflussen.

Es kann natürlich nicht die Aufgabe dieser Zeilen sein, genauer auf die Mittel und Wege einzugehen, die zur Erreichung dieses Zieles geeignet sind. Nur wenige Bemerkungen seien darüber gestattet. Es kann sich einmal darum handeln, in noch stärkerem Maße, als es bereits geschieht, von seiten der Regierung die Preisbildung wichtiger Güter zu überwachen und preissteigernden Tendenzen unserer Monopolorganisationen entgegenzuarbeiten. Es wird sich daneben auch darum handeln, die ökonomischen Voraussetzungen einer Preissenkung zu schaffen, also auch darauf hinzuwirken, daß die Kosten in der Wirtschaft vermindert werden. Es sei auf die steuerliche Belastung, auf die Thesaurierung bei der Sozialversicherung, auf die ganzen Fragen der Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungsreform bei uns hingewiesen. Was die Wirtschaft aus diesen oder jenen Gründen an Steuern und Abgaben zu zahlen hat, wird ja in der Hauptsache auf die Verbraucher abgewälzt und erhöht das Preisniveau. Je mehr in dieser Richtung die Kosten der Wirtschaft vermindert werden, um so mehr sind Lohn-erhöhungen möglich, die nicht sofort wieder zu einer Steigerung der Preise führen.

Es hat auch den Anschein, als ob sich bei wichtigen Gütern durch die bekannte starke Zunahme des Kleinhandels die Spanne zwischen Groß- und Kleinhandelspreisen vergrößert hat. Diesen Zusammenhängen müßte unsere amtliche Statistik viel mehr nachgehen, als es bis jetzt der Fall ist. Es sei nur auf die soviel besprochenen Ergebnisse des Schmalenbach-Gutachtens für die Preisbildung bei der Braunkohle verwiesen. Vor kurzem teilte die Frankfurter Zeitung (I. Ausg. 16. Oktober 1928, „Der Verbraucher muß es zahlen“) mit, daß im Frankfurter Bezirk der Kleinhandelsaufschlag pro Zentner Hausbrand 65 und bei Anthrazit 80 Pf. gegenüber 32 und 33 Pf. vor dem Kriege betrage. Mit Recht wird dabei auf die verhängnisvollen Wirkungen einer falschen Kartellpolitik hingewiesen und die Frage aufgeworfen, ob die zwangsweise Monopolorganisation im Bergbau unter solchen Gesichtspunkten heute noch einen Sinn habe. Jedenfalls kann also, dem sollten diese knappen Andeutungen dienen, auf diesem Gebiete einer zielbewußten Beeinflussung des Preisniveaus noch manches erreicht werden. Insbesondere haben auch die Arbeiterorganisationen alle Veranlassung, dieser Frage stärkere Beachtung zu schenken, als es bisher der Fall war.

Die Organisierung der Kooperation der Notenbanken.

Von Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Elemér Hantos, Budapest.

Die Durchführung der weitreichenden, einer Kooperation der Notenbanken erwachsenden Aufgabe¹⁾ ist bedingt durch deren zweckentsprechenden

¹⁾ Für die Aufgaben der Kooperation der Notenbanken auf den Gebieten der Gold-, Diskont- und Konjunkturpolitik siehe unsere Aufsätze im Bank-Archiv vom 1. November 1926, vom 1. Mai 1927 und vom 1. Oktober 1927.

Aufbau und Konstruktion. Wohl findet ein richtiger Gedanke immer die geeignete Form für seine Verwirklichung, die Verwirklichung selbst ist aber wieder von der Lebensfähigkeit des Gebildes bestimmt, das den Gedanken zu tragen berufen ist.

Die bisherigen kooperativen Vereinbarungen zwischen den Notenbanken sind ohne systematische Organisation zustande gekommen. Die praktische Vernunft ihrer anglo-sächsischen Urheber hat sich mit Improvisationen zu behelfen gewußt. Noch fehlt es an Vorbildern für eine weltumfassende Währungsorganisation. Einen der Zielsetzung nach ähnlich organisierten Apparat bilden die Federal-Reserve Banken in den Vereinigten Staaten und es scheint begreiflich, daß die Erfolge des amerikanischen Währungssystems das währungspolitische Urteil der ganzen Welt für eben diese Organisation günstig stimmen mußte. Das System der Federal-Reserve Banken hat die ihm von der Kriegs- und Nachkriegsinflation, sowie von der internationalen Geschäftshausse gestellte Probe glänzend bestanden. Deshalb hat es auch Schule gemacht und in Indien, Australien und Südafrika Nachahmung gefunden. Die Imperial Bank of India, die seit Ende 1920 besteht und aus der Vereinigung dreier Institute hervorging, ist ein Zentralnoteninstitut und gleichzeitig die Bank der Regierung von Indien. Die indische Handels- und Finanzwelt ist nun für die Einführung der vollen Goldwährung nach dem Muster der Vereinigten Staaten. Die Kommission zur Vorbereitung der Währungsreform in Britisch-Indien hat sich nach Amerika begeben, um mit den Bundesreservebanken in Fühlung zu treten, die Anwendbarkeit des Reservesystems zu studieren und eine eventuelle Kooperation anzubahnen. Die Commonwealth Bank of Australia, die seit dem Dezember 1911 besteht, war ursprünglich nur die Bank der Regierung, ohne eigenes Kapital. Erst 1924 ist die Bank zu einem Zentralnoteninstitut geworden, sie fungiert als Bank der anderen Banken. Eine Aufgabe dieses Zentralinstituts ist es, dem australischen Notenumlauf die erforderliche Elastizität zu geben, um die australische Ausfuhr auch dann finanzieren zu können, wenn zum Beispiel die australischen Mittel in London festgelegt sind. Die Südafrikanische Reservebank, die Mitte 1921 gegründet wurde, um die Uebelstände zu beseitigen, welche durch das System der individuellen Reserven entstanden sind, ist ebenfalls nach dem Muster des amerikanischen Federal-Reservesystems aufgebaut. Die Erfolge des Federal-Reservesystems, die es seiner Größe und der Einheitlichkeit seiner Leitung verdankt, hat schon wiederholt zur Anregung der Vereinigten Notenbanken von Europa geführt. Die Bildung eines europäischen Finanzinstitutes unter den Auspizien der Bank von England, dem die verschiedenen Notenbanken als Mitglieder angehören, wurde vor kurzem von maßgebender Stelle befürwortet.

Immerhin ist festzuhalten, daß das amerikanische Vorbild sich bloß zur währungspolitischen Zusammenfassung solcher Wirtschaftsgebiete eignet, die politisch eine Einheit bilden. Denn obgleich die 12 Reserve-Banken der Vereinigten Staaten gegenseitig voneinander unabhängig sind, so unterstehen sie dennoch einem gemeinsamen Zentralorgan, dem Federal-Reserve Board in Washington. Die Konstruktion dieses Systems ist gebunden an die poli-

tische und wirtschaftliche Einheit seines Geltungsgebietes. Der Grundgedanke einer Kooperation der Notenbanken wäre jedoch: *untersorgfältiger Schonung der Münzhoheit der einzelnen Mitglieder eine Organisation von wirtschaftlicher Tragweite zu schaffen.* Die Organisationsform darf demnach die Selbständigkeit der einzelnen Notenbanken nicht aufheben, wohl muß sie aber eine vertragsmäßige Zusammenfassung im Dienste einer gleichgerichteten Gold-, Diskont-, Devisen- und Konjunkturpolitik ermöglichen.

Als erster Ansatz zur Ausgestaltung einer internationalen Währungsorganisation könnte der *vertragsmäßige Zusammenschluß* der selbständig verbleibenden großen Notenbanken zu einem Kartell ins Auge gefaßt werden.

In der gegenwärtigen Weltlage würde ein kartellmäßiger Zusammenschluß der Federal-Reserve Banken, der Bank of England, der Banque de France und der Deutschen Reichsbank, die zusammen über rund 60 pCt. der monetären Goldbestände der Welt verfügen²⁾, hinreichen, um die erwünschten Wirkungen für alle zu erzielen. Die erwünschten Wirkungen aber bestehen: in der monopolistischen Beeinflussung des Gold- und Geldmarktes unter möglichst gleichen Bedingungen für alle Notenbanken und unter Kontrolle der Öffentlichkeit.

Das weltumspannende Gebiet des Gold- und Diskontmarktes ist für eine internationale Kartellbildung sehr geeignet, weil es sich um einige wenige, große Zentralen handelt, die bei einer Verständigung das ökonomische Wetter bestimmen können. Damit soll die Bedeutung der übrigen Notenbanken nicht herabgesetzt werden. Die Neuverteilung der amerikanischen Goldreserven kann leicht eine Verschiebung in den Machtverhältnissen der bestehenden Notenbanken zugunsten außereuropäischer Zettelinstitute bewirken. Die Frage, wie die aus dem Kartellverhältnis entstehenden gegenseitigen Forderungen im Kriegsfall durch Golddepots im Ausland gesichert sind, was bei Eintritt einer Katastrophe mit den internationalen Goldfonds zu geschehen hat, läßt die Wichtigkeit des Anschlusses der neutralen Notenbanken der Schweiz, Hollands und der skandinavischen Staaten an das geplante Kartell erkennen. Eine der ersten Aufgaben des Kartells wäre es, festzustellen, welche Länder über einen freien Goldmarkt verfügen, in denen die übrigen Reserven unterhalten können, über die sie jederzeit frei disponieren, damit die Saldi internationaler Verpflichtungen ohne Metallsendungen ausgeglichen werden können. Und wenn auch bei einer solchen Auswahl von Goldplätzen und ihrer künftigen Inanspruchnahme naturgemäß die Bedeutung der einen oder anderen Notenbank stärker in den Vordergrund tritt, so bedeutet das noch keine Unterordnung für die übrigen Banken, wenigstens keine, die aus dem Wesen der Organisation entspringt, welche auf die Selbständigkeit und Eben-

bürtigkeit der kartellierten Notenbanken bedacht sein muß.

Das eigentliche Arbeitsgebiet des Notenbankkartells ist naturgemäß die Goldpolitik im engeren Sinne. Diese Aufgabe einer Goldpreispolitik war angesichts der akuten Notwendigkeit der Auffüllung der Goldschätze schon von der Konferenz von Genua ins Auge gefaßt worden. In der Zwischenzeit hat dieser Gedanke durch die infolge des Rückganges der Goldproduktion ausgelöste Appreciation des Goldes und Senkung der Warenpreise mit all ihren verderblichen Folgen für Produktion, Absatz und Lohnverhältnisse noch erhöhte Bedeutung gewonnen. Denn die Notenbanken sind nunmehr vor eine doppelte Aufgabe gestellt. Sie haben einerseits die Emissionsmenge in Einklang zu bringen mit dem Handelsvolumen und andererseits diese Menge auf die Golddeckung resp. den Goldwert abzustimmen. Ueberdies kann die durch die Wertbildung des Goldes bestimmte Goldpolitik der Notenbanken auch mit ihrer Kreditpolitik, die letzten Endes gleichfalls mit der Golddecke verknüpft ist, in Konflikt geraten. Auch hier könnten kooperative Vereinbarungen wirksam eingreifen und die seitens der Goldproduktion ausgehenden aleatorischen Faktoren wirksam paralisieren. Denn wenn auch die Goldproduktion mit dem wirtschaftlich zu bewältigenden Zuwachs an Gütern nicht Schritt hält, so könnte dennoch die Sicherheit der Verfügungsgewalt und Bewirtschaftung des jeweiligen Produktionszuwachses an Gold einen krisenmildernden Einfluß ausüben. Es wird sich hier darum handeln, zwischen der Goldvermehrung und dem bank- und kreditpolitisch gebotenen Emissionsquantum die Wage zu halten. Es wäre dann Sache eines gemeinsamen Uebereinkommens der Banken, in solchen Perioden ihre Emissionen etwas stärker auszudehnen, als es der Goldvermehrung entspräche, ohne hierbei ins Fahrwasser inflationistischer Experimente zu geraten. Bei einer übernormalen Goldproduktion wiederum wäre es Sache der Banken, das überschüssige Gold zu einer Stärkung ihrer Reserven zu verwenden.

Die goldpolitische Aufgabe des Kartells müßte sich weiter auf die Ausschaltung der Konkurrenz auf dem Goldmarkte beziehen. Die Goldeinkäufe hätten einverständlich zu erfolgen, um zu vermeiden, daß ein unorganisierter Wettlauf der Staaten um das Gold dessen Wert hinauftreibe. Die Wirkungen der Goldbewegung auf den Goldmarkt müssen durch einverständliches Vorgehen neutralisiert werden. Hierbei ist darauf zu achten, daß das zwecks Goldankauf auf den Markt kommende Geld der Notenbanken nicht inflationistisch wirke und so mit ihrer restriktiven Kreditpolitik in Konflikt gerate. Zum Zweck der Entlastung der Zinsfußschraube und der Restriktion der Umlaufmittel werden in den Vereinigten Staaten auf dem Markte Staatsschuldverschreibungen begeben. Ebenso werden Goldverkäufe durch Ankauf von Schuldverschreibungen neutralisiert. Auf diese Weise ist der Federal-Reserve Board im April, Mai und Juni 1927 vorgegangen, als es galt, die großen Ein- und Verkäufe von Gold kreditpolitisch unwirksam zu machen.

Die Goldpolitik der Zentralbanken müßte sich auch beziehen auf eine zweckmäßige Verteilung des Gesamtangebots an Gold-

²⁾ Die gesamten monetären Goldbestände der Welt werden am 30. Juni 1928 auf 46,9 Milliarden Goldmark geschätzt. Davon entfallen auf die Vereinigten Staaten 17,2 Milliarden, auf Frankreich 4,8, auf England 3,5, auf Deutschland 2,2 Milliarden Goldmark.

metall im Verhältnis zur Gesamtnachfrage der kooperierenden Banken. Der Schlüssel der Kontingenzierung wäre zu bestimmen und in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine prinzipielle Verpflichtung der Goldwährungsländer zur Haltung eines bestimmten Goldstocks vorgeschrieben werden müßte. Jedes Kartellmitglied hätte in diesem Falle einen gewissen Teil des auf den Markt gelangenden Quantum zu vorher vereinbartem Preise aufzunehmen.

Eine noch weitgehendere Beeinflussung des Goldmarktes wäre die Einbeziehung der Goldproduktion in den Machtbereich des Notenbankkartells, die es ermöglichen würde, Goldproduktion und Goldverbrauch preispolitisch aufeinander einzuspielen. Die durch den Marktwert des Goldes maßgebend bestimmte Goldproduktion gehört zu den kapitalintensiven, mit kleinen Gewinnmargen arbeitenden Industriezweigen. Sie eignet sich aus diesen Gründen, sowie auch ihrer territorialen Begrenztheit halber zu monopolistischer Verwaltung durch ein Kartell. Bergbau und Erzhandel sind das typische Geltungsgebiet von Vereinbarungen und Verbänden zwischen selbständig bleibenden Unternehmungen zum Zwecke monopolistischer Beherrschung des Marktes. Schon im Mittelalter, das keine Kartellbewegung kannte, hat es für Kupfer, Zinn, Quecksilber kartellmäßige Preisvereinbarungen gegeben. Unter dem Einfluß des Kartells könnte je nach den Erfordernissen der Weltwirtschaftslage bald eine Ausdehnung, bald wieder eine Einschränkung der Produktion stattfinden.

Dieser Zustand würde sich vorteilhaft von dem heutigen unterscheiden, da der isolierte Goldproduzent den augenblicklichen Stand der Nachfrage kaum zu überblicken vermag. Auch im Falle, daß die Goldproduktion langsamer wachsen sollte als die Warenproduktion, hätte die Sicherheit, über den jeweiligen Produktionszuwachs verfügen zu können, einen krisenmildernden Einfluß. Im gemeinsamen Uebereinkommen könnten die Banken in solchen Perioden ihre Emissionen etwas stärker ausdehnen, als es der Goldvermehrung entspräche. Die Ausbildung der Organisation führt zu einer bedeutenden Erhöhung des gesamten, dem Geld- und Kreditverkehr dienenden Mechanismus. Im entgegengesetzten Falle, bei einer übernormalen Goldproduktion, könnten die Notenbanken dieselbe durch eine Stärkung ihrer Reserven auffangen. In allen Fällen tragen die Banken die Goldproduktion. Eine einverständliche Willkür hätte unter solchen Umständen einen gewissen Spielraum.

Die vertragmäßige Vereinigung der Notenbanken zur Beherrschung des Goldmarktes würde einen Verband schaffen, der seinem Wesen nach Produktions-, Preis- und Verteilungskartell zur gleichen Zeit wäre.

Das Kartell der Notenbanken hätte darüber hinaus die Diskontpolitik nach bestimmten volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu regeln, die Kaufkraftschöpfung unter bestimmter volkswirtschaftlicher Zielsetzung zu formulieren.

Die Diskontpolitik war zu allen Zeiten auf Internationalisierung, auf gegenseitige Angleichung der Bankraten abgestellt. Doch hat sich der Inhalt des diskontpolitischen Aufgabenkreises insofern erweitert und verändert, als der Schwerpunkt heute nicht so sehr in der valutapolitischen Funktion der Aufrechterhaltung der gesetzlich festgelegten Münz-

paritäten erblickt wird, — in diesem Punkte greift ja die jetzt allerorten praktizierte Devisenpolitik surrogierend ein — als vielmehr in der preispolitischen Funktion der Regulierung und Angleichung der Indexziffern³⁾. Der Bankzins wird als Regulator der Güterpreise angesprochen, und um den Zentralbanken diese Aufgabe der Preisstabilisierung zu erleichtern, sind überall Konjunkturforschungsinstitute ins Leben getreten.

Daß auch die „Offenen-Markt-Operationen“ von einer einzelnen Notenbank betrieben zu keinem Erfolg führen, hat sich in den Vereinigten Staaten seinerzeit deutlich erwiesen und war mit ein Anstoß zur Vereinheitlichung dieser Operationen durch die zwölf Federal-Reserve-Banken. Im Sommer 1928 machte der Federal-Reserve Board die Erfahrung, daß die Aufsicht über die einheimischen Operationen nicht ausreicht, da Wallstreet-Makler in steigendem Umfange Lombardkredite auf dem Londoner Markte aufgenommen haben, die Kreditbeschaffung aber auf eine Weise erfolgte, die die Ausschaltung der Kontrolle durch die Mitgliedsbanken des Federal-Reserve-Systems ermöglichte. Es wäre daher am Wege der Verständigung der Notenbanken ein weitgehender Schritt nach vorwärts, wenn ihr einverständliches Vorgehen auch bei der Tätigkeit am offenen Markte gewährleistet wäre.

Für solche und ähnliche volkswirtschaftliche Zielsetzungen ist wieder ein verlässliches Wirtschaftsbarometer, das die Erfassung der Konjunkturbewegungen des Wirtschaftslebens ermöglicht, die Vorbedingung. Das Kartell der Notenbanken würde sich als Arbeitsgemeinschaft für die empirische Konjunkturforschung außerordentlich eignen, sie würde eine zweckmäßigere Führung der Konjunkturpolitik ermöglichen, als es die bisherigen Preisstatistiken vermochten. Die Konferenz der Leiter der statistischen Abteilungen der Notenbanken im Frühjahr 1928 hat einen rascheren, regelmäßigeren und weitgehenderen Informationsdienst zwischen den Zentralbanken angebahnt, der eine genaue Beobachtung und Statistik der wirtschafts- und währungspolitischen Ereignisse der Welt ermöglicht⁴⁾. Das auf diesem reichen Material aufgebaute gemeinsame Barometer der Notenbanken wird sich nicht bloß auf Darstellung der Vergangenheit beschränken, nicht nur Symptome eingetretener Veränderungen registrieren, es wird vielmehr die Abschätzung der Zukunft vorzunehmen und von bestimmenden Ursachen künftiger Veränderungen auszugehen haben. Das Kartell der Notenbanken hätte durch Vereinbarungen ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen zuvorzukommen, ungünstige Lagen und Krisen zu verhüten. Aus einem Repressivmittel, das

³⁾ Der Politik der Federal-Reserve Banken war es tatsächlich gelungen, den Großhandelsindex der Vereinigten Staaten in den Jahren 1922 bis 1927 erstaunlich stabil zu erhalten. Vgl. hierzu C. H. Kisch und W. A. Elkin „Central Banks“, London 1928, S. 151.

⁴⁾ „Der Umfang des gesamten Zahlungsmittelumschlages, das gesamte Kreditvolumen, das Preisniveau wie überhaupt die gesamte Konjunkturlage werden mehr in den Mittelpunkt notenbankpolitischer Erwägung gestellt als früher, wobei naturgemäß der Frage ausreichender Bereitstellung statistischer Angaben zur Beurteilung des Ablaufs der Wirtschaft eine neuartige, ganz besondere Bedeutung zukommt.“ Hjalmar Schacht im Vorworte zu Burgess, Die Reserve-Banken und der Geldmarkt, Berlin 1928.

es im Anfang zur Behebung der obwaltenden Mißstände auf dem Gold- und Geldmarkt wäre, würde das Kartell der Notenbanken sich immer mehr zu einem Präventivmittel gestalten, das zukünftige Krisen zu verhüten hätte. So könnte die Kooperation der Notenbanken ein wirksames Instrument zur Regulierung des Bargeldzuflusses, zur Ausgestaltung der internationalen Planwirtschaft und letzten Endes zur Beherrschung des gesamtweltlichen Wirtschaftslebens sein.

Neben diesen großen Zielen können dem Kartell der Notenbanken auch kleinere banktechnische Maßnahmen von Zeit zu Zeit Bedeutung verleihen. Gegenseitige Golddepots bei den Notenbanken, Konzentration der Devisengeschäfte der einzelnen Notenbanken bei der entsprechenden ausländischen Notenbank, die Bereitwilligkeit der Umwandlung der Golddepots in Auslandswechsel und Auslandsichtguthaben (und umgekehrt), bei möglicher Entlastung der Spesen, sind die kleinen Hilfsmittel der Kooperation.

Ein internationales Uebereinkommen nach der Analogie des Uebereinkommens zum Schutze des Roten Kreuzes müßte die Unantastbarkeit des Eigentums der Notenbanken im Falle kriegerischer Verwicklungen garantieren. Auch hätte eine Privilegierung der Guthaben fremder Notenbanken gegenüber etwaiger Zahlungsverkehrsbeschränkungen oder Moratorien die Vereinbarungen der Banken zu ergänzen und zu vervollkommen⁵⁾. Das eigentliche Ziel aller kooperativen Bestrebungen, das Gemeinschaftsideal katexochen wäre jedoch, im solidarischen Vorgehen einen wirksamen Schutz gegen künftige Mißbräuche der Notenpresse zu schaffen.

Es würde nur in der Richtung des Kooperationsgedankens liegen und ein weiterer Schritt zur internationalen Solidarität sein, wenn Angriffe auf die eine oder andere Währung durch die kooperierenden Banken zurückgeschlagen würden. Das Kartell der Notenbanken hätte zugunsten der betroffenen Währung auf den entsprechenden Märkten zu intervenieren, zu Abgaben zu schreiten oder Material aufzunehmen, je nachdem die Nachfrage oder das Angebot die Verlegenheit verursacht. Die Bedeutung von Vereinbarungen im Kampfe gegen die Kontermine erhellt aus der jüngsten Währungsgeschichte. Die im Frühjahr 1924 über Frankreich hereingebrochene Währungskatastrophe war nicht in letzter Reihe eine Folge von Baisseangriffen. Auch die bereits stabilisierte polnische Währung hatte von der Spekulation viel zu leiden. Derartige Manöver können vorübergehend fast jeder Währung gegenüber wirksam werden, wenn sie im großen Stil und gleichzeitig an verschiedenen ausländischen Geldzentren einsetzen. Will man den Kampf gegen die Währungskontermine auch nur mit einiger Aussicht auf Erfolg aufnehmen, will man die übermäßige spekulative Betätigung auf den Devisenmärkten eindämmen, so muß man die Kooperation der Notenbanken herbeiwünschen.

Das Kartell der Notenbanken, dessen Aufgabenkreis hier kurz abgesteckt wurde, trägt alle Merkmale an sich, die schulmäßig als das Wesen des Kartells konstituierend angesehen werden; es ist

Produktions-, Preis-, Verteilungs- und Konditionskartell.

Ein vollständiges Bild der Weiterbildung und der Zukunftsmöglichkeiten des hier angeregten wirtschaftlichen Gebildes zu entwerfen, ist heute noch unmöglich. Aber schon aus dem Gesagten dürfte hervorgehen, daß es sich um die größte oder doch wichtigste Organisation handelt, über die wir zur Beeinflussung des Weltmarktes, zur Regelung der Weltwirtschaft verfügen könnten. Und wenn in der Vergangenheit die Forderung: „Von der Diskontpolitik zur Herrschaft über den nationalen Geldmarkt“ erhoben wurde, so erscheint heute die Parole berechtigt: „Von der Kooperation der Notenbanken zur Herrschaft über den Weltmarkt“.

Das industrielle Budget als Kreditunterlage.

Von Dr. Heinz Ludwig, Berlin.

Kredite werden für die Zukunft gegeben. Kreditunterlagen dagegen beziehen sich meist auf die Vergangenheit. Ein Widerspruch, der unlösbar scheint.

Der Bankier verhandelt mit dem Fabrikanten über Kredite auf Grund der letzten Bilanz oder einer Zwischenbilanz. Die einzelnen Posten sagen ihm in ihrer Entwicklung zwar etwas über den Stand, nichts aber über die Zukunft des Unternehmens. Als erfahrener Bankier kann er aus den buchmäßigen Unterlagen ersehen, ob ein Unternehmen gesund ist — und das ist immerhin etwas wert. Aber die Bücher sagen ihm nichts über den voraussichtlichen Verlauf des Geschäftes, über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben während des Zeitabschnittes, für den der Kredit läuft. Er ist hier auf Ueberschlagungsrechnungen angewiesen, auf Schätzungen, denen zwar geschäftliche Erfahrung, aber auch persönliche Erwartungen zu Grunde liegen, also subjektive Momente, die stets einen starken Unsicherheitsfaktor in die Rechnung tragen. Daher werden Termine für die Abdeckung von Betriebskrediten oft sehr gefühlsmäßig bestimmt, und nicht selten fehlt Investitionskrediten die präzise Grundlage hinsichtlich ihres Ausmaßes und ihrer Dauer.

Dieser Stand der Dinge ist nicht besonders erfreulich. Deshalb sind auch für den Bankier Bestrebungen innerhalb der deutschen Industrie von Interesse, die auf eine sichere Fundierung der finanziellen Dispositionen hinzielen. Amerikanische Unternehmungen haben schon vor Jahren Methoden entwickelt, die sie diesem Ziele näher brachten. Es handelt sich um die Einführung des Budgets in die industrielle Geschäftsführung.

Es liegt auf der Hand, daß das Budget eines privatwirtschaftlichen Unternehmens seiner ganzen Art nach anders beschaffen sein muß, als das Budget des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften. Das Ziel ist dasselbe: auf berechenbarer Grundlage Einnahmen und Ausgaben für einen bestimmten Zeitraum vorzuschätzen und die geschätzten Ziffern auf beiden Seiten einzuhalten.

Man braucht nicht Prophet zu sein und kann doch in vielen Branchen seinen Absatz und damit seine Einnahmen auf den Monat genau vorhersagen.

⁵⁾ Angeregt von Richard Reich, Präsident der Oesterr. Nationalbank, in der Neuen Fr. Presse, Wien, 25. Dez. 1927.

Wer sein Geschäft über mehrere Jahre zurückverfolgt, wird beobachten, daß es viel weniger von Zufällen abhängig ist, als man anzunehmen geneigt ist. Bei Geschäften mit ausgesprochenem Saisoncharakter läßt sich ohne Schwierigkeiten der reguläre Anteil der einzelnen Monate am Jahresabsatz ermitteln. Für Branchen, die eine spezifische Entwicklung haben — wie z. B. die Automobilindustrie —, kann man sowohl die Zunahme der Gesamtproduktion wie den Anteil des eigenen Unternehmens auf Grund der Statistiken ermitteln. Auch der Einfluß der Konjunktur auf den Geschäftsgang ist mit den fortschreitenden Methoden der Konjunkturbeobachtung immer genauer vorauszubestimmen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die modernen Hilfsmittel der Marktbeobachtung auch in Deutschland bereits eine ziemlich genaue Vorausschätzung des Jahresumsatzes und seiner Schwankungen gestatten.

Ein Budget muß nicht nur aufgestellt, sondern auch eingehalten werden. Das Verkaufsbudget wird deshalb auf die einzelnen Absatzgebiete entsprechend ihrer Aufnahmefähigkeit aufgeteilt. Eine laufend ausgeübte Verkaufskontrolle sorgt für Erreichung der vorgeschriebenen Ziffern.

Aus dem Verkaufsprogramm ergeben sich — unter Berücksichtigung des dem Kunden gewährten Ziels bzw. der Absatzfinanzierung — die laufenden Einnahmen.

Gleichzeitig ist das Verkaufsprogramm — neben den Erfordernissen des Betriebes — wesentlicher Faktor des Produktionsprogramms. Liegt dieses, auf die einzelnen Monate aufgeteilt und für die verschiedenen Fabrikate spezifiziert, vor, so sind die Grundlagen für ein Budget der laufenden Ausgaben gegeben. Entsprechend dem Fabrikationsprogramm und der Verarbeitungszeit nimmt der Einkauf das Material herein; die Zahlungen bestimmen sich nach den Vereinbarungen mit den Lieferanten. Die Löhne lassen sich, Vorkalkulation und Fabrikationszeit als bekannt vorausgesetzt, gleichfalls auf Basis des Produktionsprogramms errechnen. Betriebs- und Vertriebsunkosten sind entweder konstant und damit ohne weiteres zu budgetieren — oder sie ändern sich proportional oder nicht proportional zum Beschäftigungsgrad. Für die Budgetierung der nichtproportionalen Unkosten bedarf es sehr eingehender Vorarbeiten.

Für die einzelnen Posten des Ausgabenbudgets gilt das gleiche wie für die Einnahmen: sie müssen auf ihre Einhaltung hin kontrolliert werden. Vor allen Dingen sind die laufend entstehenden Unkosten daraufhin zu verfolgen, ob sie den Vorschlag nicht überschreiten. Jede Abteilung des Betriebes oder der Verwaltung erhält ihr Unkostenbudget; aber auch alle Unkostenarten werden im voraus veranschlagt. Die Budgetkontrolle wird durch ein unabhängiges Organ ausgeübt.

Stellt man laufende Ausgaben und den Zinsendienst den Einnahmen gegenüber, so ergibt sich ein Ueberblick über die finanziellen Dispositionen des Unternehmens. Man erkennt z. B. bei stark von der Saison abhängigen Betrieben Monate, in denen die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, Monate, die bilanzieren, und Monate, in denen die Ausgaben größer sind als die Einnahmen. Man sieht, in welchen Monaten Mittel zu vorübergehender An-

lage zur Verfügung stehen, in welchen Monaten ein normaler Kapitalbedarf des Unternehmens eintreten wird. Man kann erkennen, zu welchen Zeitpunkten die Lage des Unternehmens die Abdeckung von Krediten ermöglichen wird.

Es ist selbstverständlich, daß das Budget elastisch gehalten wird; daß die einzelnen Posten laufend revidiert und dann geändert werden, wenn sich die Bedingungen, unter denen der Vorschlag aufgestellt wurde, selbst geändert haben.

Für den industriellen Betrieb bildet der Uebergang zum Budget einen entscheidenden Eingriff; folgerichtig durchgebildet kann er sich zu einem Organisationsprinzip entwickeln, das Absatz und inneren Betrieb in gleicher Weise beeinflusst. Dem Bankier gibt das vorliegende Budget eine Uebersicht über die finanzielle Entwicklung des Unternehmens in der nächsten Zeit; sie gibt ihm gleichzeitig einen Maßstab zur Kontrolle, wie weit der tatsächliche Verlauf des Geschäfts den vorgelegten Plänen entsprochen hat.

Die Einführung und Durchführung des Budgets in deutschen Betrieben steht heute noch im Anfange. Zum Studium der zahlreichen Fragen, die sich dabei ergeben, haben sich eine Reihe von Industriefirmen im Fachausschuß für industrielles Budget zusammengeschlossen, der dem Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit angegliedert ist. Der Fachausschuß wird seine Arbeiten interessierten Kreisen durch Veröffentlichungen zugänglich machen, die Anfang nächsten Jahres zu erscheinen beginnen.

Amerikanische Banken haben sich in starkem Maße für die Einführung des Budgets in amerikanischen Industriebetrieben eingesetzt. Wir glauben, daß auch der deutsche Bankier ein Interesse an der Durchsetzung dieser Methoden hat, und daß er im Hinblick auf größere Sicherheit der Kreditunterlagen für die Einführung des Budgets in industriellen Betrieben wirken sollte.

Zur steuerlichen Behandlung einzelner Spekulationsgeschäfte.

Von Geh. Regierungsrat Mirre, Reichsfinanzrat in München.

Auf die Ausführungen von Schmalenbach, S. 39 dieser Zeitschrift, sei einiges erwidert. Die Mitglieder des Reichsfinanzhofs stehen auf dem Standpunkt, daß sie sich über eine Kritik ihrer Entscheidungen nicht ärgern, vielmehr erfreut sind, wenn sie auf Bedenken aufmerksam gemacht werden. Sie beteiligen sich sogar selbst an der Kritik, ohne daß die guten Beziehungen der Mitglieder untereinander davon berührt werden. Aber die Kritik Schmalenbachs ist verletzend, und vor allem, es wird dabei mit Kanonen nach dem allerdings schrecklich aussehenden Schatten eines Spatzes geschossen, so daß der Nichteingeweihte den Eindruck gewinnt, es würde eine nützliche Jagd auf einen gefährlichen Raubvogel betrieben, während der Kenner sieht, daß nicht einmal der Spatz selbst getroffen ist.

Das Verletzende sehe ich darin, daß gesagt wird, die wahre Begründung für die Berechnung des Reichsfinanzhofs sei, daß diese Berechnung die fiskalischste sei, aber diese Begründung wäre im Urteil verschwiegen. Man hätte doch nun eine

nähere Darlegung erwarten sollen, daß die Auffassung des Reichsfinanzhofs wirklich ganz besonders fiskalisch ist. Eine solche Darlegung vermisse ich. Es sei gestattet, diese Frage näher nachzuprüfen. Am besten bilden wir einen Fall mit teilweise konstanten, teilweise variablen Verhältnissen. Konstant sei gegeben: zwei aufeinanderfolgende Ankäufe von je 10 000 RM nominal Phönixaktien und zwei darauf folgende Verkäufe von je 10 000 RM Phönixaktien. Die Ankäufe seien mit a und b bezeichnet, die Verkäufe mit c und d. Als variabel seien sowohl die Zeiten zwischen den einzelnen Geschäften wie auch die Kaufpreise behandelt. Ich wüßte nicht, was man gegen den Fall einwenden könnte, es ist lediglich der Gedanke der Einfachheit und Klarheit für die Wahl der Konstanten und Variablen bestimmend gewesen.

Der Reichsfinanzhof sagt nun, für die Anwendung des § 42 EinkStG. gehören nicht die Geschäfte a und c bzw. b und d, sondern b und c bzw. a und d zusammen. Das hat zur Folge, daß ein steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft vorliegt (natürlich außer, wenn der Nachweis des Fehlens der Spekulationsabsicht gelingt), wenn zwischen b und c ein Zeitraum von weniger als drei Monaten liegt, zwei steuerpflichtige Geschäfte, wenn auch zwischen a und d ein solch geringer Zeitraum liegt. Nach der abgelehnten Ansicht kommt es auf die Zeiträume zwischen a und c sowie b und d an. Zeitraum zwischen a und d weniger als drei Monate, nach beiden Ansichten zwei steuerpflichtige Geschäfte, Zeitraum zwischen a und d mehr als drei Monate, nach der Ansicht des Reichsfinanzhofs jedenfalls höchstens ein steuerpflichtiges Geschäft, nach der anderen vielleicht zwei steuerpflichtige Geschäfte. Zeitraum zwischen b und c weniger als drei Monate, nach der Ansicht des Reichsfinanzhofs auf jeden Fall ein steuerpflichtiges Geschäft, nach der anderen Ansicht keins. Um eine genauere Uebersicht zu gewinnen, dürfte es genügen, wenn wir unterstellen, die Zeiträume zwischen a und b, b und c sowie c und d seien gleich. Die beiden Ansichten divergieren erst, wenn diese Zeiträume mindestens einen Monat betragen, bis dahin liegen bei beiden Ansichten zwei steuerpflichtige Geschäfte vor. Bei genau einem Monat ist nach der Ansicht des Reichsfinanzhofs nur ein steuerpflichtiges Geschäft bc, nach der anderen zwei, ac und bd, gegeben. Das wird erst anders, wenn wir den Zeitraum auf $1\frac{1}{2}$ Monate vergrößern, dann bleibt es bei der Steuerpflicht bc, während ac und bd steuerfrei würden, und es ist zuzugeben, daß erst bei Vergrößerung auf drei Monate auch die Steuerpflicht bc wegfällt. Gesamturteil: Die Ansicht des Reichsfinanzhofs mag etwas fiskalischer sein, aber so überaus groß ist der Unterschied nicht. Dabei haben wir auch noch den Fehler gemacht, daß wir nur mit gewinnbringenden Geschäften gerechnet haben, während es auch Spekulationsverluste gibt, die wenigstens unter Umständen abzugsfähig sind. Nun berücksichtigen wir die Preise. Es empfiehlt sich, zu unterstellen, daß entweder das Geschäft a oder d als zu weit entfernt nach beiden Ansichten nicht in Frage kommt, der Zeitraum zwischen den drei anderen aber im ganzen weniger als drei Monate beträgt. Also nach Ansicht des Reichsfinanzhofs steuerpflichtig bei Wegfall von d die Differenz der Preise c und b, nach der anderen die der Preise c und a. Ist es nicht, wenn der Preis c größer als a und b ist, häufiger, daß b größer als a ist, als um-

gekehrt? Dann wäre die Ansicht des Reichsfinanzhofs insofern weniger fiskalisch. Bei Wegfall von a nach Ansicht des Reichsfinanzhofs steuerpflichtig kurz gesagt c—b, nach der anderen d—b. Ist es nicht auch hier häufiger, daß d größer als c ist? Auch hier kann man nur sagen, die Ansicht des Reichsfinanzhofs ist höchstens weniger fiskalisch als die andere. Ich muß es dem Urteil der Leser überlassen, ob ich in irgendeinem Punkte von einer streng objektiven Behandlung abgewichen bin.

Unbedingt fiskalisch mag die Auffassung des Reichsfinanzhofs sein, es komme nicht darauf an, welche Stücke bei den Verkäufen geliefert sind. Es ist das aber nur gerecht. Denn eine Phönixaktie bedeutet genau dasselbe wie die andere, und es ist deshalb wirtschaftlich ganz gleichgültig, welche Stücke geliefert werden. Die Ansicht des Reichsfinanzhofs führt nur dazu, daß sich gewisse Umständlichkeiten nicht lohnen und ein Vergreifen in der Auswahl der Stücke keine steuerlichen Folgen hat.

Dagegen kann ich nicht anerkennen, daß es fiskalisch sei, wenn der Abschlußtag und nicht der Lieferungstag für die Dreimonatsfrist entscheidend ist. Das kann bei Termingeschäften sowohl zugunsten wie zuungunsten des Spekulanten ausschlagen. Die dem Lieferungstag zugrunde liegende Ansicht würde bei Termingeschäften zu direkt komischen Ergebnissen führen. Ankauf zu Ultimo Juni, Verkauf zu Ultimo September. Nach § 188 Abs. 2 BGB. endigt die Dreimonatsfrist mit dem Ablauf des 30. September, also Frist zwischen Ankauf und Verkauf weniger als drei Monate. Ankauf zu Ultimo Februar und Verkauf zu Ultimo Mai; die Dreimonatsfrist endigt mit dem Ablauf des 28. Mai, also Dreimonatsfrist überschritten. Ausgerechnet die Ankäufe im Februar, April und September würden begünstigt sein, alle anderen nicht. Ich kann es auch nicht als billig bezeichnen, wenn derjenige, der am 3. Juni per Kasse verkauft, steuerpflichtig ist, derjenige, der auf Termin verkauft, aber nicht.

Wie wenig der Reichsfinanzhof das Bestreben hat, die Dreimonatsfrist nach Möglichkeit auszu-schalten, sei an folgendem Beispiel gezeigt. Jemand hat Anfang Juni 10 000 RM Phönixaktien zu Ultimo Juni gekauft. Er schließt, um die Papiere nicht abnehmen zu müssen, Juni, Juli und August Kostgeschäfte. Mitte September verkauft er 10 000 RM Phönixaktien zu Ultimo September, und die Spekulation ist damit erledigt. Es wäre doch wirklich nicht unbillig, wenn der im ganzen erzielte Gewinn zur Steuer herangezogen würde. Und das ließe sich doch ganz einfach begründen: Ankauf Anfang Juni und Verkauf Ende Juni, Ankauf Ende Juni und Verkauf Ende Juli, Ankauf Ende Juli und Verkauf Ende August, Ankauf Ende August und Verkauf Mitte September, vier Spekulationsgeschäfte, vielleicht ein Teil mit Verlust, zusammen mit Gewinn, der steuerpflichtig ist. Und wenn Schmalenbach den Tag der Lieferung für maßgebend hält, bleibt ihm kaum etwas anderes übrig, als vier je an einem Tage erledigte Spekulationsgeschäfte anzunehmen. Und was sagt der angeblich gerade bezüglich der Dreimonatsfrist bei Spekulationsgeschäften so fiskalische VI. Senat des Reichsfinanzhofs in der Entscheidung vom 3. Oktober 1928, VI A 1153/28? Es liegt nur ein wirklicher Ankauf (Anfang Juni) und ein wirklicher Verkauf (Mitte September) vor. Die dazwischenliegenden Kostgeschäfte sind wirtschaftlich nur Dar-

lehnsgeschäfte unter Verpfändung der erworbenen Papiere. Der Reichsfinanzhof lehnt es ab, die formalrechtliche Seite entscheiden zu lassen, obwohl sie zu einer durchaus erwünschten Steuerpflicht führen würde. Wenn der Steuerpflichtige die Wertpapiere auch formalrechtlich nur verpfändet hätte, kam Steuerpflicht nicht in Frage. Es hat keinen Sinn, den Verkehr von dem praktischen Kostgeschäft zu anderen Formen der Geldbeschaffung zu drängen. Ich möchte dabei verraten, daß der Beschwerdeführer weder Bankier noch durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater vertreten war und keineswegs die wirtschaftliche Bedeutung des Kostgeschäfts klar dargestellt hatte. Der Reichsfinanzhof läßt eben die wirtschaftliche Seite sowohl zugunsten wie zuungunsten des Steuerpflichtigen entscheiden.

Nun möchte ich begründen, weshalb ich vom Schießen nach dem Schatten eines Spatzes gesprochen habe. Der Spatz ist die Behandlung einzelner Spekulationsgeschäfte. Es ist nicht ersichtlich, welches Interesse ein Vertreter betriebswirtschaftlicher Forschung an ihrer Behandlung nimmt; jedenfalls für ihn ist es nur ein Spatz, dessen Verfolgung sich nicht lohnt. Anders wäre es, wenn der Reichsfinanzhof gesagt hätte, seine Auffassung sei auch bei Berechnung des kaufmännischen Einkommens zur Geltung zu bringen. Dann wäre etwas Wirkliches da, wogegen anzugehen ein Vertreter betriebswirtschaftlicher Forschung die berufene Persönlichkeit wäre. Statt dessen ist allenfalls ein Schatten da, den der Spatz verursacht hat. Gegen diesen Schatten kämpft Schmalembach; denn seine Ausführungen sind nicht geeignet, den Spatz zu treffen. Z. B. es müßte aus alten Akten der Anschaffungspreis festgestellt werden. Für die Versteuerung von Spekulationsgeschäften kommen doch nur Ankäufe aus den letzten drei Monaten vor dem Verkauf in Betracht. Weiter will ich darauf nicht eingehen, vielmehr untersuchen, ob die Ansicht des Reichsfinanzhofs zu billigen ist.

Der Gesetzgeber sagt: Wenn zwischen Ankauf und Verkauf der Wertpapiere eine Frist von weniger als drei Monaten liegt, so soll eine schwer widerlegbare Vermutung für Spekulation gelten. Ist die Zwischenfrist größer, so wird auf jeden Fall unterstellt, daß keine Spekulation vorlag. Die Frist von drei Monaten ist natürlich willkürlich, genau so wie etwa, daß jeder mit 21 Jahren volljährig wird oder mit 20 Jahren wählen kann. *Natura non facit saltum*, aber das Recht muß aus praktischen Gründen Sprünge machen. Man muß sich damit abfinden, aber versuchen, die Vorschriften so auszulegen, daß sie sich von der Wirklichkeit möglichst wenig entfernen. Ich habe Phönixaktien gekauft und nach kurzer Zeit mit Gewinn verkauft. Die Vermutung für Spekulation ist berechtigt. Wird sie wirklich schon dadurch entkräftet, daß ich von Alters her eine etwas größere Anzahl Phönixaktien besaß? Man könnte sagen: Zur Zeit des Ankaufs besaß ich vielleicht überflüssiges Geld, der Verkauf wurde durch unerwarteten Geldbedarf hervorgerufen. Wenn ich Geld anlegen will, bevorzuge ich Papiere, von denen ich schon etwas besitze, weil ich über sie schon unterrichtet bin. Ebensogut könnte man aber ausführen, der vorsichtige Rentner sucht sein Geld möglichst verschiedenartig anzulegen, damit sich das mit ihnen verbundene Risiko besser verteilt. Ich will nicht

entscheiden, ob der Altbesitz von Phönixaktien danach mehr für oder gegen das Vorliegen einer Kapitalsanlage spricht. Jedenfalls kann man nicht sagen, daß alles für Kapitalsanlage spricht.

Nun das Gegenstück: Ich kaufe 10 000 RM Phönixaktien und nach einem Monat nochmals 10 000 RM Phönixaktien. Nach einem weiteren Monat verkaufe ich 10 000 RM Phönixaktien. Hier halten wir. Spricht jetzt schon eine Vermutung dafür, daß beim ersten Ankauf Spekulationsabsicht bestand? Unterstellen wir, daß ich die nichtverkauften 10 000 RM Phönixaktien noch jetzt nach längerer Zeit besitze. Was ist zu vermuten, daß ich beim ersten Kauf eine Geldanlage und beim zweiten eine Spekulation beabsichtigt habe oder daß ich beim ersten eine Spekulation und beim zweiten eine Geldanlage beabsichtigt habe? M. E. ist es wohl häufiger, daß ich in Papieren spekuliere, in denen ich mein Geld angelegt habe, als daß ich mein Geld in Papieren anlege, in denen ich gerade spekuliere. Stände irgendwie fest, daß ich beim ersten Ankauf spekulieren wollte, wer würde mir glauben, daß ich beim zweiten diese Absicht nicht hatte? Stände umgekehrt fest, daß ich beim ersten Ankauf nicht spekulieren wollte, wäre deshalb ohne weiteres anzunehmen, daß auch beim zweiten Ankauf die Spekulationsabsicht fehle? Schließlich muß man noch sagen: Infolge des Verkaufs von 10 000 RM Phönixaktien besteht die ganz begründete Vermutung, daß für den Steuerpflichtigen eine dauernde Anlage in 20 000 RM Phönixaktien nicht geboten war. Mit den beiden Ankäufen hat er also sein Anlagebedürfnis überschritten. Dieses Ueberschreiten ist doch aber durch den zweiten, nicht durch den ersten Ankauf eingetreten. Es ist deshalb ganz berechtigt, daß man in dem zweiten Ankauf kein Anlagegeschäft sieht. Danach halte ich die besprochene, vielleicht nicht in jeder Beziehung zutreffend begründete Entscheidung des Reichsfinanzhofs für im Ergebnis richtig.

Wege zur Abstreifung der Zuschußwirtschaft im Wohnungsbau.

Von Dr. Heymann, Stadtrechtsrat in Chemnitz.

Es ist ein mühseliger Weg, versperrt heute noch zu meist dadurch, daß man in Deutschland — im Gegensatz zu anderen Ländern — darüber noch nicht ins Reine gekommen ist, wie weit man in der Sparsamkeit der Bauweise und des Wohnungsaufwands wird gehen müssen, um eine genügend große Reduktion des Baukapitals zu erzielen, wie sie eben nötig ist, wenn tragbare Mieten zur Verzinsung und Tilgung dieses Kapitals allein ausreichen sollen. Man hat all die Jahre, verzogen gewissermaßen durch die spekulative Bauweise in der deutschen Inflation, Mindestforderungen an sogenannter „Wohnkultur“ (Wohnungsaufwand) aufgestellt, ohne zu bedenken, daß die Wohnungsmiete sich nach dem Lohne richten müsse, nicht umgekehrt. Man hat immer und immer wieder gefordert, daß Bankzinsen und Baukosten heruntergesetzt werden müßten, und damit über wirtschaftlich bedingte Zusammenhänge verfügt, die man nicht in der Gewalt hat.

Wie ein roter Faden zieht sich all die vergangenen Jahre das Bestreben durch unseren Wohnungsbau, die 70-qm-Wohnung den Minderbemittelten als Standardtyp der Kleinwohnung zu erhalten. Wie aber hat die Finanzierung dieser Wohnung ausgesehen?

Schema I.

Hypotheken	Miete	Verbilligung
I. 3000 RM (6%) Zinsen	180 RM	(1%) 30 RM
II. 4000 RM (1%) Zinsen	40 RM	(6%) 240 RM
(1%) Tilgung	40 RM	(1%) 40 RM
III. 3800 RM (1%) Zinsen	38 RM	—
(1%) Tilgung	38 RM	—
IV. 1200 RM (7%) Zinsen	84 RM	—
12000 RM Bauwert mit Grundstück	420 RM	310 RM
1% Unterhaltung	120 RM	Im Monat: 45 RM Miete + 26 RM Zuschuß = 71 RM rentable Miete
	540 RM	

In diesem Schema läuft (25 pCt. des Bauwerts) eine Sparkassenhypothek zu 7 pCt., die Gemeinde übernimmt 1 pCt. davon; die gemeindliche Beihilfeschypothek ist geteilt (II und III). III stammt aus Mietzinssteuermitteln, die zu 1 pCt. Zinsen und 1 pCt. Tilgung laufen. Sie sind gestreckt durch eine Anleihehypothek, die 7 pCt. Zinsen und 2 pCt. Tilgung bedingt, die Gemeinde hat von den Zinsen und der Tilgung 6 pCt. bzw. 1 pCt. übernommen (Sozialversicherungsgelder z. B.). Das Eigenkapital darf mit 7 pCt. angesetzt werden. Effekt: es werden an dieser Wohnung jährlich 310 RM zugelegt, weil für Minderbemittelte nur eine Miete von 540 RM als tragbar angesehen werden kann. — 29 bis 30 RM ist das Kubikmeter umbauten Raumes gerechnet im Achtfamilienhaus.

Offensichtlich ist das Baukapital dieser Wohnung im Vergleich zu einer für den Minderbemittelten tragbaren Miete viel zu hoch. Die Zinssätze sind übrigens noch die des Jahres 1926. Die Reduktion des Kapitals wird versucht durch die Rationalisierung und Massierung von Bauaufgaben.

Diese Reduktion des Baukapitals wird versucht durch Massierung und Rationalisierung von Bauaufgaben. Doch kann dadurch allein nichts Ausschlaggebendes erreicht werden. Der Mieter muß das Seine dazu tun; er muß seinen Wohnungsaufwand seinem allgemeinen Lebensstandard anpassen.

Hier beginnt nun der Kampf um jeden Quadratmeter Wohnfläche, denn es zeigt sich, daß die bisherigen Standardtypen zu verkleinern sind, wenn das Baukapital — ausschlaggebend — reduziert werden soll.

In den Kreisen der minderbemittelten Arbeitnehmer ist ein Wochenlohn von 40—50 RM die Regel¹⁾. In dem nachfolgenden

Schema II

sollen nun beispielsweise laufen:

	Zinsen:	Varianten:
I. Hypothek = 50% des Bauwerts: 3200 RM zu 7,5% =	246 RM	246 RM
II. Hypothek = 40% des Bauwerts: 2560 RM zu 5,0% =	128 RM	256 RM 10% Zins
III. Eigenkap. = 10% des Bauwerts: 640 RM zu 7,0% =	44 RM	44 RM
Für Unterhalt: 1% des Bauwerts: 6400 RM	64 RM	64 RM
	Jahresmiete = 482 RM	610 RM
	Monatsumiete = 40 RM	50 RM

Die erste Hypothek ist von der Sparkasse oder einer öffentlichen Versicherungsanstalt gedacht, dann ist sie zu 7,5 pCt., mitunter auch darunter, und ohne Disagio zu haben. Die zweite Hypothek ist aus Privathand heute zu 10 pCt. zu haben. (Man muß natürlich einen soliden Makler einspannen.) Das Eigenkapital ist im wesentlichen das Grundstück, das eingebracht werden muß. Die Bauwerber, die das können, sollen den Vorzug haben. Dann wird bei einer Reduktion des Baukapitals auf 6400 RM erreicht, daß für Arbeitnehmer mit 50 RM Wochenlohn alle Hypotheken zu den Originalzinsen laufen können, also rentabel gebaut werden kann (Variante b), und daß bei 40 RM Miete die Zinsverbilligung auf 5 pCt. der zweiten Hypothek = 128 RM herabgedrückt wird. Mit der Zinsverbilligung bei der ersten Hypothek ist endgültig Schluß gemacht (vgl. dagegen Schema I). Soweit rentabel ge-

baut wird, ist nunmehr zu fordern, daß der erste Geldgeber von der Bürgschaft der Stadtgemeinde absieht, die doch nur als Sicherheit gegen ungewisse Zinszuschüsse der öffentlichen Hand gedacht sein kann. Anderenfalls wird aber auch die Gemeinde bei dieser Finanzierung durch solche Bürgschaften nicht mehr beschwert. Sie könnten daher grundsätzlich eingegangen werden.

Es ist nun aber auch zu untersuchen, was für eine Wohnung bei der angewandten Reduktion des Baukapitals geboten werden kann. Rechnen wir für das Grundstück 10 pCt., für Nebenkosten 15 pCt., so könnten wir das Baukapital etwa wie folgt aufteilen:

Schema III.

Reine Baukosten	5000 RM	
Nebenkosten	750 RM	= 15% der reinen Baukosten
baureifes Grundstück	650 RM	
	6400 RM	wie im Schema II.

Teure Grundstücke kommen hier natürlich nicht in Frage, diese Wohnungen gehören in die billigeren Stadtteile. Was bekommen wir nun für obige Ansätze gebaut? Wenn wir annehmen, daß auf das Quadratmeter Wohnfläche 160 RM Gesamtherstellungskosten, also Bauwert, kommen — dieser Satz ist ausprobiert —, langt es gerade noch für eine Wohnfläche von 40 qm. Ein tüchtiger Architekt holt uns daraus soviel Nutzeffekt heraus, daß wir zwei bis drei Räume — mit Kochnische in dem einen — Klosett und Einstellungsmöglichkeit einer Badewanne, damit eine bescheidene Wohngelegenheit für eine Familie mit zwei Kindern haben, womit schon jetzt gesagt sein soll, daß diese Wohnung nicht für die Kinderreichen bestimmt sein kann (s. u.).

Es bleibt noch eine Frage offen, ob wir die zweite Hypothek, die mit 90 pCt. der Baukosten ausgehen würde, also eine sehr hohe Belastung auf den ersten Blick darstellt, auch aus Privathand erhalten. Als sicher galt vor dem Kriege eine erste Hypothek, die mit dem Zehnfachen, eine zweite, die mit dem Vierzehnfachen der Miete ausging. Denn in der Praxis der Hypothekenbeleihung ging es vor dem Kriege weniger nach den „Taxen“ als nach der Miete, die ja die Gewähr für die Hypothekenzinsen gab. Das Vierzehnfache der Miete liegt bei Schema II, Variante a, bei 6748 RM, die Hypothek geht aber nur aus mit 5760 RM, bei Variante b ist es noch günstiger. Gäbe die öffentliche Hand, soweit diese Hypothek doch zunächst noch nicht zu erreichen wäre, die Baumittel, so könnte sie sie auf dem Privatmarkt entnehmen, da man im Vergleich zu der jetzigen Finanzierung nur ganz geringe Opfer bringen müßte.

Wir werden also bis zur 40-qm-Wohnung hinabsteigen müssen, um auf dem Wege zum rentablen Bau vorwärts zu kommen, um für die Mieter mit 40 und 50 RM Wochenlohn noch tragbare Mieten einzuhalten, und gleichzeitig die Zuschußwirtschaft wirksam abzubauen.

Für die Empfänger höherer Löhne (Gelernte im Baugewerbe z. B. 60 RM) können wir unter entsprechender Finanzierung die Wohnfläche steigern usw., bis wir zu der Mittelstandswohnung kommen. Diese Mittelstandsversorgung, die gewissermaßen den Gegenpol zur Fürsorge für die Minderbemittelten bildet, wird nach unserer Ueberzeugung am ehesten wieder rentabel zu bauen sein.

Dazu ist es nötig, daß wir die Finanzkraft des Mittelstandes, seiner übrigen Lebenshaltung entsprechend, ausschöpfen.

Einen interessanten Versuch, den Mietern etwas mehr zuzumuten, hat nun in den letzten Jahren eine süddeutsche Großstadt gemacht. Da dieser Versuch zugleich die Fehlerquellen aufdeckt, die uns noch vom rentablen Bau auch für den Mittelstand trennen, möchte ich dies Beispiel hier des näheren vorführen. Man wollte in dieser Stadt dem Hauszinssteuerbauprogramm noch ein weiteres, ohne Steuermittel, mit teurerem Privatkapital finanziertes, anschließen. Es ist interessant, daß hier die gemeinnützigen

¹⁾ Nach „Wirtschaft und Statistik“ hat der Durchschnittswochenlohn bis zum 1. Juni 1928 für Gelernte und Ungelernte 51 RM bzw. 38 RM betragen (im Baugewerbe 61 RM bzw. 50 RM).

Baugenossenschaften sich nicht beteiligten, diese Finanzierung vielmehr ausschließlich den Privaten überlassen haben.

Schema IV.

Mittelstandswohnungen von 90 qm Wohnfläche.

I. Hypothek	6890 RM	= 45% des Bauwerts zu 7,5%	= 516 RM
II. Hypothek	5360 RM	= 35% des Bauwerts zu 8,5%	= 455 RM
Eigenkap. mit Grundstück	3067 RM	= 20% des Bauwerts zu 5,0%	= 153 RM
	15317 RM	Bauwert	
Disagio	612 RM	(zu I + II) Tilgung zu 8,5%	= 52 RM
		Unterhaltungskosten	= 155 RM
		Bruttomiete	1331 RM
Von den Mietern wurden verlangt 90 qm à 10,80 RM			= 972 RM
Jährlicher, unrentierlicher Zuschuß der Stadt			= 359 RM
Mieter zahlen monatlich 81 RM Miete.			

Das Neue ist hier, daß keine Bauhypothek aus der Mietzinssteuer vorkommt, nur das Disagio der beiden Hypotheken (Bank und Sparkasse) wird von der Gemeinde aus Steuermitteln draufgelegt, zinslos mit Tilgung. Es wurden Mittelstandswohnungen erstklassiger Ausführung mit größerer Wohnfläche verlangt. Der Erfolg kann — finanzpolitisch — nicht befriedigen, denn wir haben den fatalen, jährlichen Zuschuß (hier sogar 359 RM) immer wieder. Wo liegen die Fehler? Man erhöhte die Miete, die gemeinhin etwa bei 7 RM für das Quadratmeter liegt, auf 10,80 RM, das ist auf etwa 150 pCt., und es zeigt sich schon hierbei, daß zu diesem Index der rentable Bau noch nicht möglich ist. Andererseits scheint uns die Finanzkraft des Mittelstandes mit einer Monatsmiete von 80 RM noch nicht hinreichend ausgeschöpft. Das Zweite ist aber die Wohnfläche. Man hört es immer wieder: Für den Mittelstand? Da müssen wir große Wohnungen bauen! Aber; auch der Mittelstand wird sich beschränken müssen.

Schema V.

Mittelstandswohnung, 70 qm Wohnfläche, vierräumig, einschl. Grundstücks	14000 RM
I. Hypothek: 7000 RM zu 8,5% Zinsen	= 595 RM
II. Hypothek: 2400 RM zu 10% Zinsen	= 240 RM
III. Hypothek: 2200 RM zu 10% Tilgung	= 220 RM zinslos
Eigenkapital: 1400 RM zu 7%	= 98 RM
14000 RM Bauwert, hiervon 1% f. Unterh. usw.	= 140 RM
	1293 RM

rund 1300 RM Jahresmiete = rd. 20 RM für das Quadratmeter Wohnfläche = 250 pCt. gleichwertiger Altwohnungsmiten.

Eine solche Wohnung, bei der der Quadratmeter Wohnfläche (einschließlich aufgeschlossenen Grundstücks) auf 200 RM nur kommen darf, würde also immer noch in eine verhältnismäßig bescheidene Bauklasse fallen müssen. Da wir keine öffentlichen Zuschüsse, deren Fortdauer ungewiß ist, in diesem Schema mehr haben, ist anzunehmen, daß uns das Privatkapital in der erstrebten Weise zu Hilfe kommt. Daher ist die erste Hypothek mit 50 pCt. Bauwert, wie in den Zeiten der freien Bauwirtschaft vor dem Kriege, eingesetzt. Es wäre nun die Probe aufs Exempel zu machen, ob die ersten Geldgeber, voran die Sparkassen, nunmehr noch die selbstschuldnerische Bürgschaft der öffentlichen Hand fordern würden. Denn diese erste Hypothek geht aus mit dem Fünffachen der Miete, d. h. mit einem Werte, zu dem der Bürge das Grundstück, selbst wenn er diese Hypothek ausbieten müßte, jederzeit weiter veräußern könnte. Auch die zweite Hypothek ist in unserem Schema vorsichtig und sicher bemessen. Sie geht aus mit dem Siebenfachen der Miete. Dahinter brauchen wir noch eine dritte Hypothek, für die nun freilich nur der Mieter, als der unmittelbar an der Wohnung Interessierte, zu haben sein wird, soweit nicht der Bauausführende Geld stehen lassen kann. Wir entscheiden uns hier zunächst für die Mieterhypothek, die wir in zehn Jahren tilgen wollen.

Die Zinssätze der angenommenen Kapitalien entsprechen der jetzigen Höhe (Sparkassen und solide Private). Gute zweite Hypotheken zu 10 pCt. gibt es jedenfalls, wenn auch einige besonders eingestellte Geldgeber bis zu 14 pCt. nehmen sollen. Diese Verzinsung, zusammen mit der üblichen Unterhaltung, würde dann eine Monatsmiete von wenig über 100 RM bedingen, einen Betrag, der heute tatsächlich schon in Zuschußwohnungen

(unwirtschaftlichen Ausmaßes!) gezahlt wird und der für weite Schichten oberhalb der Minderbemittelten tragbar ist (z. B. Qualitätsarbeiter, Werkmeister, Bau-Akkordarbeiter, Angestellte in gehobeneren Stellen, höhere Beamte). Daß die Miete tragbar bleibe, ist auch für den rentablen Bau natürlich das A und das O, weil hiervon die Sicherheit der Hypotheken abhängen muß und damit die Geneigtheit des Privatkapitals, in den Bau zu gehen. Werden wir das Mieterdarlehen erhalten, das, pro Raum mit etwa 600 RM, für heutige Begriffe der Zuschußwirtschaft reichlich hoch erscheint?

Nicht von den Minderbemittelten, denen wir die Kleinstwohnungen nicht durch solche Bedingungen sperren dürfen. Allein um diese handelt es sich ja hier nicht. Beim Mittelstande hingegen kann ein Spargroschen oder ein Kredit von verwandter Seite in der gewünschten Höhe heute schon als möglich angenommen werden.

Auf welchem Indexschnittpunkt sich alte und neue Mieten einmal in Deutschland treffen werden, kann heute noch kein Mensch sagen. In der Schweiz wie in Holland sind die alten Mieten nahezu den neuen nachgerückt bis zu 200 pCt. Ich habe in dem Schema V durch Anordnung der Tilgung der Mieterhypothek die Möglichkeit geben wollen, daß der Bauherr, der jetzt teurer bauen muß, als es vielleicht sein Nachbar einmal in zehn Jahren²⁾ zu tun braucht, mit der Miete heruntergehen kann, um jenem gewachsen zu sein.

Dies zugleich mit Rücksicht auf die Sicherheit der Hypotheken³⁾!

Der Weg zum rentablen Wohnungsbau ist für Minderbemittelte wie die über diesen stehenden Bevölkerungsschichten (Mittelstand) mit einer Einschränkung des Wohnbedürfnisses verbunden. Der Minderbemittelte muß sich leider mit einer die Vorkriegsmaße nicht immer erreichenden Wohnfläche begnügen, mit der Kleinstwohnung von etwa 40 qm Wohnfläche. Diese Wohnfläche ist nicht ausreichend für Familien mit mehr als zwei Kindern. Trifft Kinderreichtum und Minderbemitteltheit zusammen, so muß es bei der Zuschußwirtschaft der öffentlichen Hand verbleiben, jedoch wiederum nicht so, daß Häuser von vornherein unrentabel finanziert werden, sondern so, daß die Gemeinde in rentabel erstellten Häusern einzelne Wohnungen durch Mietbeihilfen für die leistungsschwachen Kinderreichen beziehbar macht. Die Auswahl dieser Familien und ihre Kontrolle ist eine Maßnahme der Wohlfahrtspflege, nicht der Baufinanzierung der öffentlichen Hand!

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Aufwertungsrecht.

Zu § 66 AufwG.

Auch gegenüber ausländischen Gläubigern ist die Aufwertung von Bankguthaben ausgeschlossen.

Urteil des RG. vom 6. Juni 1928 — I 25. 28 —.

Am 2. Januar 1920 hat die schweizerische Gesellschaft G. & Co. in Basel der Beklagten zwei Millionen Papiermark zur Anlage als Termingeld fest auf jeweils drei Monate überwiesen. Sie hat das Konto vom 1. Juli 1921 auf den Namen des Klägers übertragen lassen. Kläger, der die italienische Staatsangehörigkeit besitzt und jetzt in Italien wohnt, behauptet, von vornherein Eigentümer des Guthabens gewesen zu sein. Der Betrag ist bis heute nicht zurückgezahlt. Der

²⁾ Die Vergrößerung der viel zu knappen Kapitaldecke, die zudem durch die Kriegsschuldenlasten immer wieder hintangehalten wird, die aber schließlich ausschlaggebend für die Verbilligung des Zinsfußes sein wird, wird noch eine ganze Reihe von Jahren auf sich warten lassen, muß jedenfalls skeptisch beurteilt werden.

³⁾ Es wird praktisch sein, Geldgebern, von denen man Hypotheken erhofft, gerade hier reinen Wein einzuschenken. Wir haben hier einen sehr kitzlichen Punkt der Finanzierung des rentablen Baues zu überwinden.

Kläger verlangt in der Klage Aufwertung. Er hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung desjenigen Betrages zu verurteilen, auf den PM 2 000 000 Valuta 2. Januar 1920 nach richterlichem Ermessen aufzuwerten seien, vorsorglich zur Zahlung eines Teilbetrages von RM 4500. Zur Begründung seines Antrags hat er ausgeführt, daß der § 66 AufwG. nichtig sei, weil er der Reichsverfassung widerspreche, und weil er jedenfalls gegenüber einem Ausländer keine Anwendung finden könne. Nach internationalem Recht sei die Versagung einer Aufwertung unzulässig; da das Völkerrecht nach der Reichsverfassung als deutsches Recht gelte, müsse Aufwertung erfolgen. Der Kläger hat sich namentlich auf Bestimmungen einzelner zwischenstaatlicher Verträge bezogen, z. B. auf Art. 5 des deutsch-bulgarischen Handelsvertrages vom 1. August 1905, auf Art. 3 des deutsch-italienischen Handelsvertrages vom 31. Oktober 1925 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 4 des deutsch-amerikanischen Handelsvertrages vom 17. August 1925 und schließlich auf Art. 291 des Versailler Vertrages. Die Beklagte hat diese Ausführungen als unbegründet bestritten.

Das Landgericht Darmstadt hat die Klage abgewiesen. Berufung des Klägers ist vom Oberlandesgericht Darmstadt zurückgewiesen worden.

Der Kläger hat Revision eingelegt und gebeten, nach seinem Berufungsantrag zu erkennen.

Die Beklagte hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Die Revision erweist sich als nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat zur Rechtfertigung seiner Entscheidung, durch die die Klage abgewiesen ist, folgende Ausführungen gegeben. Der Kläger habe die Geschäftsbedingungen der Beklagten als für ihn gültig anerkannt. In diesen sei festgesetzt, daß die Bankkunden sich wegen aller Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung mit der Bank dem deutschen Recht unterwürfen. Daran sei der Kläger gebunden. Er müsse also gleich einem Inländer angesehen und behandelt werden und müsse ebenso wie ein solcher das Aufwertungsgesetz gegen sich gelten lassen. Die Rechtsgültigkeit dieses Gesetzes werde mit Unrecht in Zweifel gezogen, wie das Reichsgericht bereits festgestellt habe. Mit diesen Erwägungen sei gemäß § 66 dem Klageanspruch der Boden entzogen. — Hinzugefügt werde, daß der Art. 291 des V. V. dem Kläger nicht zur Seite stehe, da die italienische Regierung die darin vorgesehene Erklärung nicht abgegeben habe, ganz abgesehen davon, daß der deutsch-bulgarische Handelsvertrag vom 1. August 1905 mit dem 23. September 1926 sein Ende erreicht habe und auch aus den übrigen vom Kläger angeführten Handelsverträgen nicht zu entnehmen sei, daß das Aufwertungsgesetz gegenüber italienischen Staatsangehörigen unwirksam sei. — Selbst wenn aber die Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen sein sollte, so würde doch das Verlangen des Klägers auch schon nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht begründet sein. Der in Geldangelegenheiten sehr erfahrene Kläger habe bei Vertragsabschluß gewußt, daß die deutsche Mark nicht mehr den zehnten Teil ihres Friedenswertes wert war und starken täglichen Schwankungen unterworfen war. Wer in dieser Erkenntnis Mark in Deutschland bankmäßig angelegt habe, ohne sich durch eine Kursklausel zu sichern, habe das Risiko der weiteren Entwicklung auf sich genommen. Das habe gerade der Kläger im Ausland am besten erkennen können.

Die Revision erhebt folgende Bedenken. Es könne keine Rede davon sein, daß der Kläger sich der Anwendung des deutschen Rechtes unterworfen habe. Eine solche Unterwerfung könne nicht daraus gefolgert werden, daß dem Kläger erstmalig am 29. Juli 1922 die Geschäftsbedingungen der Beklagten zugegangen seien. Selbst wenn aber eine Unterwerfung vorliege, könne jedenfalls nicht eine so einschneidende Maßregel wie das Aufwertungsgesetz dem Kläger entgegengestellt werden; das würde der Billigkeit durchaus widersprechen. Alle Schlüsse, die das Berufungsgericht aus dem angeblich spekulativen Charakter des Geschäfts ziehe, seien gleichfalls nicht gerechtfertigt. Ohne Zweifel müsse nach deutschem Recht das internationale Recht, Völkerrecht, Handelsverträge, Haager Konvention, berücksichtigt werden. Das internationale Recht stehe, wie das Berufungsgericht verkannt habe, dem § 66 entgegen. Die Gerichtshöfe fast aller Länder erkannten an, daß hingegebenes Geld im Goldwert zurückzahlen sei. Der Standpunkt des Klägers werde namentlich durch Art. 3 des deutsch-italienischen Handelsvertrages gerechtfertigt.

Diesen Ausführungen der Revision kann nicht zugestimmt werden. Mit Recht hat das Berufungsgericht zunächst angenommen, daß das streitige Vertragsverhältnis dem deutschen Rechte untersteht. Das ist in der Klage ausdrücklich gegeben, und auch in der Berufungsbegründung wird betont,

daß auf den Streitfall die Bestimmungen des deutschen Rechtes anzuwenden seien. In der Tat war die Anwendbarkeit des deutschen Rechtes ausdrücklich vereinbart. Die in Frage stehenden Gelder waren, wie der Kläger selbst vorträgt, bereits vor dem Kriege in Deutschland angelegt und sind daselbst verblieben. Der Kläger hat Rechnungsauszüge vom 30. Januar und 29. August 1919 (erteilt an die Firma Gebr. G. von der damaligen D. Bank) vorgelegt, auf denen Geschäftsbedingungen abgedruckt sind, nach denen sich die Firma der Zuständigkeit der Mannheimer Gerichte unterwirft. Er selbst hat nach der Feststellung des Berufungsgerichts die Bedingungen der Beklagten jedenfalls am 29. Juli 1922 erhalten, die unter Ziffer 31 eine ausdrückliche Unterwerfung unter die Bestimmungen des deutschen Rechtes enthalten. Daß diese Bestimmungen anerkannt sind, ist, wie das Berufungsgericht feststellt, unbestritten. Danach ist das deutsche Vertragsrecht geworden. Daraus folgt dann, daß das deutsche Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 für die Entscheidung des Rechtsstreites maßgebende Bedeutung hat. Dessen § 66 bestimmt: Ansprüche aus einem Darlehen oder einem Verwahrungsvertrage . . . werden . . . nicht aufgewertet, wenn sie sich gegen ein Unternehmen richten, dessen Geschäftsbetrieb der Anschaffung und Darleihung von Geld dient. Daß die Voraussetzungen dieser Bestimmung sämtlich gegeben sind, liegt zu Tage und ist von keiner Seite bestritten. Danach ist eine Aufwertung der Forderung des Klägers gesetzlich ausgeschlossen, ohne daß auf die weiteren vom Berufungsgerichte herangezogenen Gesichtspunkte eingegangen zu werden braucht. Dieses Ergebnis entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, nach welcher die Aufwertungsbestimmungen für und wider Ausländer in gleicher Weise wie für und wider Einheimische gelten. RG. Bd. 113 S. 42.

Die Revision erhebt hiergegen Widerspruch. Sie stützt sich in erster Reihe darauf, daß nach der Reichsverfassung Art. 4 die deutschen Gesetze im Einklang mit dem Völkerrecht zu stehen hätten, daß diese aber die Rückzahlung von Darlehensschulden mit dem Goldwerte verlangen, den das Geld bei Hingabe gehabt habe. Es kann nicht anerkannt werden, daß es einen dahingehenden oder einen ähnlichen Völkerrechtssatz gibt. Dafür ist auf die außerdeutsche Rechtsprechung zu verweisen. Die englischen Gerichte erkennen einen solchen Satz nicht an. In dem Falle, der in der JW. 1926, S. 222 und 1374 angeführt ist, wurde auf Auszahlung einer Lebensversicherungspolice in Höhe von 60 000 M geklagt, die vor dem Kriege genommen war, und deren Prämien in vollwertiger Reichsmark gezahlt waren. Die erste Instanz war der Meinung, daß die Zahlung, die im Jahre 1922 oder 1923 fällig war, grundsätzlich nach englischem Rechte in Papiermark zu erfolgen habe, daß aber infolge von Neben Umständen, nämlich von gewissen Buchungs- und Rechnungs-methoden, die die Gesellschaft angewandt habe, nach der Lage dieses einzelnen Falles doch Goldmarkzahlung gefordert werden könne. Das Berufungsgericht hat jedoch anders erkannt und bestimmt, daß die Zahlung nach dem Wechselkurse der deutschen Mark zur Zeit der Zahlung zu geschehen habe. Der gleiche Grundsatz, daß eine in Mark bedungene Zahlung vor der Einführung der deutschen Währung in Papiermark zu leisten sei, ist in dem Falle *Chesterman Trust gegen Browning* befolgt, JW. 1924 S. 744. In gleicher Weise hat ein dänisches Gericht geurteilt, daß die Rückzahlung einer in Mark eingetragenen Hypothek in Papiermark zu geschehen habe, trotzdem das Darlehen vor dem Kriege in vollwertiger Mark gewährt war, JW. 1926 S. 617. Analog lautet mit geringen Einschränkungen ein norwegisches Urteil, a. a. O. S. 1043. Die vom Kläger weiter beigebrachten auswärtigen Urteile besagen nichts Gegenteiliges. Das Urteil des Pariser Kassationshofes, auf das sich der Kläger beruft, betraf einen Fall, in dem eine Goldklausel (clause du paiement en or) ausdrücklich vereinbart war; im Urteil des nordamerikanischen Berufungsgerichtes handelte es sich um eine Schadensersatzforderung wegen Zahlungsverzugs, welche Forderung von vornherein in Dollar entstanden war — also alles Fälle, die mit dem hier zur Entscheidung stehenden Falle nicht in Vergleich zu stellen sind. Aus diesen Gründen läßt sich nicht anerkennen, daß der § 66 in Widerspruch zu anerkannten Regeln des internationalen Rechtes stehen solle.

Auch die Berufung auf den Deutsch-Italienischen Handelsvertrag vom 31. Oktober 1925 (RGBl. 1925 II, S. 1621) vermag der Revision nicht zum Siege zu verhelfen. Der Art. 3 bestimmt: die Angehörigen jedes . . . Teils haben volle Freiheit, . . . Güter im Gebiete des anderen zu besitzen und das Eigentum an solchen zu erwerben, und zwar in den Grenzen, in denen . . . der Besitz oder Erwerb den Angehörigen irgend eines anderen Staates gestattet ist. Hinsichtlich der hierin zu findenden Meistbegünstigungsklausel nimmt die Revision Bezug

auf den Deutsch-Amerikanischen Handelsvertrag (RGBl. 1925 II, S. 795), in dessen Art. 1, Abs. 4, vereinbart ist, daß die Angehörigen des anderen Teiles Schutz und Sicherheit genießen sollen, wie das Völkerrecht vorschreibt: Eigentum soll ihnen nicht ohne ordentliches Rechtsverfahren und angemessene Entschädigung genommen werden. — Ob unter das hier gemeinte Eigentum auch bloße Forderungen fallen, kommt nicht in Betracht. Denn eine Enteignung irgendwelcher Art ist in der Bestimmung des § 66 nicht zu erblicken. Daneben sei auch auf die Art, wie sich die Rechtsbeziehungen der Parteien gestaltet haben, hingewiesen. Nach der in der Klage gegebenen Sachdarstellung handelte es sich um Termingelder, die jeweils fest für drei Monate gegeben wurden. Es mußte also alle drei Monate eine Prolongation erfolgen. Der letzte zu den Akten gebrachte Rechnungsauszug „auf Termingeld-Kto.“ trägt ein Anerkenntnis vom 25. August 1923. Bis dahin hatte also der Kläger freiwillig sein Darlehen verlängert. Seine Forderung hatte damals schon einen verhältnismäßig sehr geringen Goldwert, wengleich sie auf einen hohen Nominalwert lautete. In den folgenden Wochen ist sie dann gänzlich entwertet. Daß der Kläger das Darlehen damals oder überhaupt jemals zurückgefordert hat, steht in keiner Weise fest. Er hat die zunehmende Entwertung über sich ergehen lassen. Die Sachlage ist also so, daß sein Guthaben durch die steigende Ungunst der Zeiten wertlos geworden ist, enteignet ist ihm aber nichts. Irgend eine behördliche Maßregel, durch die ihm im Sinne der angeführten Handelsverträge Eigentum fortgenommen ist, liegt nicht vor. Auf den Grund, der ihn bewog, sein Geld der Beklagten zu belassen, trotzdem es von Tag zu Tag wertloser wurde, ob er etwa auf ein Wiederanstehen der Mark hoffte, kommt es nicht an. Einen Anspruch auf Aufwertung hatte er nach der geschilderten Sachlage nicht. Daraus folgt, daß ihm durch den § 66 des Aufwertungsgesetzes nicht irgend etwas entzogen ist, auf das er bereits einen Anspruch hatte, vielmehr hatte die Bestimmung des § 66 nur die Wirkung, daß ihm die Vorteile nicht gewährt wurden, die das Gesetz für andersartige Fälle gewährte. Deshalb läßt sich nicht sagen, daß der § 66 den Vorschriften des Deutsch-Italienischen Handelsvertrages in irgend einer Weise widerspricht. Um so weniger kann davon die Rede sein, da das Aufwertungsgesetz bereits in Kraft war, als der genannte Handelsvertrag abgeschlossen wurde.

Mithin ergibt sich, daß der § 66 keinerlei Beanstandungen unterliegt, daß er auf das Rechtsverhältnis der Parteien Anwendung findet und daß eine Aufwertung der Forderung des Klägers deshalb unmöglich ist.

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 162 Abs. 10 RABgO.

Die Buch- und Betriebsprüfung eines Großbetriebes darf nicht dazu ausgenutzt werden, die wirtschaftlichen Verhältnisse dritter Personen zu ermitteln. Sind aber gelegentlich einer solchen Prüfung derartige Ergebnisse gewonnen worden, so können sie gegen den Dritten verwendet werden.

Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 9. Mai 1928 — I D 2. 28 —; abgedr. i. Mitt. d. Steuerstelle d. RdL.

Gegenstand einer Buch- und Betriebsprüfung kann nur ein Großbetrieb als solcher sein. Allerdings ist der Wortlaut des § 162 Abs. 10 RABgO. „Die Prüfung hat sich auf alle Verhältnisse zu erstrecken, die für die Besteuerung von Bedeutung sein können“, dahin zu verstehen, daß die einzelne Prüfung nach dem Willen des Gesetzgebers möglichst weit ausgedehnt werden soll. Das wird noch deutlicher dadurch, daß nach den Verhandlungen des Steuer Ausschusses des Reichstags, 3. Wahlperiode 1924/25, Drucksache Nr. 1238, Antrag Nr. 139, die ursprüngliche Fassung nur lauten sollte: die Prüfung hat sich jeweils auf alle Veranlagungssteuern zu erstrecken. Auch im übrigen spricht die Entstehungsgeschichte der Vorschrift des § 162 Abs. 10 für diese Auffassung. Insoweit schließt sich der begutachtende Senat den Ausführungen Beckers, Reichsabgabenordnung 5. Aufl. Anm. 5 zu § 162 und in Steuer und Wirtschaft IV. Jahrgang Sp. 1393—95 an. Dort ist folgendes ausgeführt:

„Dem Ausschuß war seinerzeit auch der auf völlige Wiederherstellung des Bankgeheimnisses gerichtete Antrag Riesser und Genossen, Nr. 20 der Drucksachen überwiesen, der, aus umgekehrter Richtung kommend und das entgegengesetzte Ziel verfolgend, vorschlug, den § 162 Abs. 9, wie übrigens auch den § 207, durch eine Vorschrift des Inhalts zu ergänzen, daß die Buchprüfungen nicht auf die Ermittlung der Einkommen- und Vermögensverhältnisse dritter Personen

abgestellt werden dürften. Da der Reichstag diesen Bestrebungen nicht stattgegeben, sondern im Gegenteil eine Erweiterung und möglichst ausgedehnte Verwendung der Buch- und Betriebsprüfung gefordert hat, darf angenommen werden, daß durch die allgemeine Fassung des Abs. 10, vgl. die Worte „für die Besteuerung“, für Abs. 10 und für Abs. 9 klarge stellt ist, daß diese Vorschriften nicht dahin einzuschränken sind, als habe sich die Buch- und Betriebsprüfung auf die Verhältnisse des geprüften Unternehmens zu beschränken. Eine solche Einschränkung ist auch deshalb nicht zulässig, weil bei Prüfung der Frage auch die Stimmung beachtet und gewürdigt werden muß, aus der heraus der Antrag auf Nachfügung des Abs. 10 entstanden und angenommen worden ist. Es handelt sich da nicht um Maßnahmen, die gerade gegen die Großbetriebe als solche als besonders steuerverdächtig gerichtet gewesen wären, sondern es galt die Buch- und Betriebsprüfung als Mittel zur Hebung der Steuermoral ganz allgemein zu verwenden. . . . Wenn die Buch- und Betriebsprüfung aber als Mittel zur Bekämpfung der Steuerunmoral gewollt ist, muß sie auch als solches genommen werden, und es wäre gesucht und gekünstelt und jedenfalls nicht im Sinne des Ausschusses und des Reichstags, wenn man trotz des entgegenstehenden klaren Wortlauts der Verwaltung verböte, die Wahrnehmungen, die man bei der Buch- und Betriebsprüfung macht, zur Durchführung der Besteuerung Dritter zu verwerten. Das Ziel, die Steuerehrlichkeit durch Zwang zu heben, wird ganz und viel nachdrücklicher erreicht, wenn sich alle, die bei Großbetrieben als Lieferer, Abnehmer oder sonst als Kunden beteiligt sind, sagen müssen, daß diese Beziehungen zur Kenntnis der Behörde gelangen oder doch gelangen können. . . . Außerdem könnte eine Einschränkung, wie sie der Antrag Riesser wünschte, unter Umständen geradezu widersinnig wirken. Gesetz z. B. das Finanzamt entdeckt bei einer Prüfung, daß verschiedenen Konten auf falschen Namen geführt werden; soll es dann wirklich die wahren Konteninhaber nicht zur Einkommen- und Vermögensteuer heranziehen dürfen, „weil die Buchprüfungen nicht auf die Ermittlung der Einkommen- und Vermögensverhältnisse dritter Personen abgestellt werden können“?“

Wenn hiernach auch die Buch- und Betriebsprüfungen der Großbetriebe der Aufklärung der steuerlichen Verhältnisse in möglichst weitem Umfang dienen sollen, so kann doch Satz 2 des Abs. 10 im § 162 RABgO. nur bedeuten, daß ein Prüfungsergebnis, das bei Durchführung der Buch- und Betriebsprüfung eines Großbetriebes gewonnen wird und Bedeutung für die Besteuerung einer dritten Person hat, gegen diese verwertet werden darf. Es ist aber nicht Rechtsens, die Buch- und Betriebsprüfung eines Großbetriebes anzuordnen oder durchzuführen, um nicht diesen zu prüfen, sondern die steuerlichen Verhältnisse eines anderen Steuerpflichtigen. Denn nach § 162 Abs. 10 RABgO. kann eine Buch- und Betriebsprüfung immer nur zum Gegenstand den betreffenden Großbetrieb haben, nicht aber die steuerlichen Verhältnisse eines anderen Steuerpflichtigen. Die Buch- und Betriebsprüfung eines Großbetriebes im Steueraufsichtsverfahren kann nicht als Ermittlungsverfahren gegen andere Steuerpflichtige dienen*). Hätte der Gesetzgeber das gewollt, dann hätte er die fragliche Vorschrift anders fassen müssen und sie in Beziehung bringen müssen zu den Vorschriften §§ 177 ff. RABgO. Daraus folgt, daß bei einer nach § 162 Abs. 10 RABgO. angeordneten, sich gegen den betreffenden Großbetrieb richtenden Buch- und Betriebsprüfung, wenn dabei Konten oder Unterlagen im einzelnen geprüft werden, auch ein Konto oder eine Unterlage nicht zu dem Zwecke zur Prüfung ausgewählt werden darf, die steuerlichen Verhältnisse eines anderen Steuerpflichtigen zu erforschen. Dem könnte der Leiter des Großbetriebes mit Recht entgegenhalten, daß er hinsichtlich des anderen Steuerpflichtigen lediglich nach den Vorschriften der §§ 177 ff. RABgO. auskunftspflichtig sei. Die vorstehenden Ausführungen gelten auch dann, wenn der Direktor, wirtschaftlich betrachtet, Inhaber der Aktiengesellschaft ist. „Seine“ Aktiengesellschaft ist steuerrechtlich ihm gegenüber ein selbständiges Steuersubjekt. Das muß auch hinsichtlich der Steueraufsicht gelten. Hätte der Gesetzgeber insoweit von dem allgemeinen Grundsatz der Selbständigkeit juristischer Personen abweichen wollen, hätte er ausdrückliche Bestimmungen treffen müssen.

Aus den obigen Ausführungen folgt, daß auch eine gewöhnliche, ohne Buch- und Betriebsprüfung ausgeübte Steueraufsicht

*) Anm. der Schriftleitung: Mit dieser Feststellung hat sich der Reichsfinanzhof also doch den wesentlichen Grundgedanken des Antrags Riesser zu eigen gemacht!

sich immer nur richten kann gegen das der Aufsicht unterliegende Steuersubjekt als solches und nicht als Ermittlungsverfahren gegen andere Personen benutzt werden kann. Sollte die Frage aber dahin zu verstehen sein, „ob der Direktor für seine Person der Steueraufsicht unterliegt, und ob dann geprüft werden kann, ob er seine Einnahmen wie vorgeschrieben verbucht (§ 164 RABgO.)“, dann ist die Frage grundsätzlich zu bejahen. Denn die Vorschriften des § 162 RABgO. behandeln die Steueraufsicht — wenigstens im weiteren Sinne — (vgl. RFH. Bd. 10 S. 209 ff.), und „Steuer-gesetz“ im Sinne von § 162 Abs. 2 ist nach §§ 2, 3 RABgO. auch § 164 (vgl. auch § 198 letzter Satz). Danach finden auf § 164 auch die Vorschriften des § 162, insbesondere auch Abs. 9, Anwendung. Nach § 6 RABgO. sind aber an die Aufzeichnungen im Sinne von § 164 nicht die Anforderungen zu stellen, wie an Bücher eines Kaufmanns, deren Prüfung § 162 Abs. 9 RABgO. zunächst im Auge hat. Außerdem kann die Steueraufsicht des § 164 nicht mit den Mitteln des § 198 ausgeübt werden (§ 198 letzter Satz). Inwieweit damit die Steueraufsicht noch mit Erfolg ausgeübt werden kann, ist hier nicht zu untersuchen. Gleichgültig ist es für die Ausübung der Steueraufsicht nach § 164 RABgO., ob der Direktor die Aufzeichnungen selbst führt oder ob er sie führen läßt. Wenn sie „seine“ Aktiengesellschaft führt, dann unterliegen sie der Prüfung nach § 162 Abs. 9 ebenso, wie wenn er sie selbst führte oder z. B. von einem Bücherrevisor führen ließe.

Der Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Vom Berliner Ausschuß für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten wird folgendes mitgeteilt:

In der Öffentlichkeit haben in letzter Zeit vielfach Erörterungen über eine Verbesserungsbedürftigkeit der Einrichtungen stattgefunden, welche sich der Bankierberuf im Interesse der Fernhaltung von Mißständen aus dem Handel in amtlich nicht notierten Werten geschaffen hat.

Zur richtigen Beurteilung der einschlägigen Fragen ist es geboten, sich die Entstehungsgeschichte dieser Einrichtungen ins Gedächtnis zurückzurufen und sich im Zusammenhang damit über die Grenzen klar zu werden, welche ihrer Wirksamkeit gesetzt sind.

Das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 verfolgte ausgesprochenermaßen das Ziel, den Handel in denjenigen Wertpapieren, welche nicht durch die amtlichen Zulassungsstellen zum Börsenverkehr zugelassen waren, zu desorganisieren. Der Handel in unnotierten Werten sollte von der Benutzung der Börseneinrichtungen sowie von der Vermittlungstätigkeit der Kursmakler ausgeschlossen sein; die Veröffentlichung von Börsenkursen über Geschäfte in solchen Werten war untersagt. Schon im Bericht der Börsen-Enquête-Kommission von 1892, deren Arbeiten dem Börsengesetz im wesentlichen zu Grunde lagen, war jedoch anerkannt, daß keine Möglichkeit bestehe, durch börsengesetzliche Bestimmungen oder durch börsenpolizeiliche Maßnahmen Börsenbesucher zu hindern, an der Börse miteinander Geschäfte in nicht zugelassenen Werten abzuschließen. Die Banken, Bankiers und Makler, welche sich an Geschäften der fraglichen Art auch innerhalb der Börsenräume beteiligten, machten somit von einer ihnen zustehenden allgemeinen Freiheit, die durch keinerlei gesetzliche Bestimmungen beschränkt war, Gebrauch. Die wirtschaftliche Entwicklung der dem Inkrafttreten des Börsengesetzes folgenden 15 Jahre führte zu einer allmählichen Zunahme des Verkehrs in unnotierten Werten; einem hierdurch geschaffenen Bedürfnis Rechnung tragend, errichtete im Jahre 1912 der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes eine Ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten, deren Befugnisse sich aber zunächst auf die Festsetzung von Usancen für diesen Handel sowie auf die Zurverfügungstellung schiedsgerichtlicher Einrichtungen für Streitigkeiten in solchen Geschäften beschränkten; dabei war die Einrichtung örtlicher Unterkommissionen mit im wesentlichen gleichen Aufgaben vorgesehen.

Schon bei den diesem Schritt vorangegangenen Beratungen war vielfach die Frage aufgeworfen worden, ob Einrichtungen der zu schaffenden Art nicht mit dem Zweckgedanken des Börsengesetzes in Widerspruch ständen, weil sie geeignet seien, auch für den Handel in unnotierten Werten eine Ordnung und Regelung zu schaffen, von welcher der Gesetzgeber diesen Handel bewußt hätte ausschließen wollen. Man hat sich über diese Bedenken damals unter Zustimmung der gesamten Handelspresse und unter stillschweigender Duldung der Börsenbehörden sowie der Börsenaufsichtsbehörden um des praktischen Bedürfnisses willen, welches eine solche Regelung forderte, hinweggesetzt. Ernstere Bedenken in gleicher Richtung machten sich geltend, als im Jahre 1921 die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und deren Ortsausschüsse, darunter an erster Stelle der Berliner Ausschuß für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten, sich entschlossen, ihre Zuständigkeit dahin zu erweitern, daß sie in ihren Aufgabenkreis auch die Ausschließung ungeeigneter Werte aus dem börsenmäßigen Freiverkehr einbezogen. Es wurde damals sehr nachdrücklich auf die Gefahr hingewiesen, daß sich durch diese Ausdehnung der Zuständigkeit der Ortsausschüsse für unnotierte Werte an den deutschen Börsen ein Zulassungsverfahren für unnotierte Werte entwickeln könne, welches in den Augen sowohl der Gesellschaften und Emissionshäuser als auch in denen des Publikums die Wichtigkeit und Bedeutung der amtlichen Börsenzulassung herabsetzen und damit eine Entwertung der Garantien nach sich ziehen könnte, welche das Börsengesetz für das Verfahren bei der amtlichen Zulassung aufgestellt hat.

In Würdigung dieser Bedenken haben die Ortsausschüsse der Ständigen Kommission des Centralverbands von vornherein darauf verzichtet, eine Zulassung unnotierter Werte zum börsenmäßigen Freiverkehr vorzunehmen; sie haben vielmehr nur Wert darauf gelegt, durch von Fall zu Fall gefaßte Beschlüsse Werte, die sich für einen börsenmäßigen Freiverkehr nach ihrer Ansicht nicht eigneten, aus demselben ausschließen zu können. Diese Befugnis wurde für den Berliner Ausschuß für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten dadurch geschaffen, daß die beiden Gruppen der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr (Interessengemeinschaft der Berliner Privatbankfirmen und Stempelvereinigung) sowie die Makler-Gemeinschaft zu Berlin ihre Mitglieder verpflichteten, am börsenmäßigen Handel in solchen Wertpapieren ohne amtliche Notiz nicht teilzunehmen, welche der Berliner Ausschuß aus seinem Tätigkeitsgebiet ausgeschlossen hat.

Dieses Verfahren litt ursprünglich an dem Mangel, daß diesbezügliche Entschließungen des Berliner Ausschusses erst herbeigeführt werden konnten, wenn sich in den zu beanstandenden Werten bereits ein börsenmäßiger Freiverkehr herausgebildet hatte, so daß durch einen Beschluß über die Ausschließung der Werte aus dem Tätigkeitsgebiete des Ausschusses die Interessen derjenigen Personen beeinträchtigt werden mußten, welche die betreffenden Werte im Vertrauen auf deren weitere Marktfähigkeit erworben hatten. Der Ausschuß ging deshalb Anfang 1923 dazu über, zur Voraussetzung der Einbeziehung neu einzuführender unnotierter Werte in sein Tätigkeitsgebiet die vorherige Anmeldung der Einführung durch ein der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr angeschlossenes Institut oder Bankhaus zu machen, damit dem Ausschuß Gelegenheit gegeben würde, bereits vor einer Marktbildung im Freiverkehr Bedenken gegen den Handel an der Börse geltend zu machen mit der Wirkung, daß die Mitglieder der Berliner Berufsvereinigungen sich diesem Handel fernzuhalten hätten*).

Eine Umgestaltung der bisherigen Ablehnungsstelle zu einer Zulassungs-

*) Diese Neuerung konnte nicht rückwirkend auf damals bereits marktgängige unnotierte Werte erstreckt werden, was für einen in letzter Zeit vielbesprochenen Fall von Bedeutung geworden ist.

stelle war mit dieser aus Zweckmäßigkeitsgründen gebotenen Aenderung nicht verbunden und sollte damit nicht verbunden sein. Der Berliner Ausschuß war vielmehr streng darauf bedacht, die Grenze zwischen seinen Funktionen und denen der amtlichen Zulassungsstelle zu wahren und auch nach außen hin allen Verwechslungen seiner Tätigkeit mit derjenigen der amtlichen Zulassungsstelle vorzubeugen. Aus diesem Grunde mußte davon abgesehen werden, nach dem Vorbild des amtlichen Zulassungsverfahrens eine Prospektveröffentlichung vorzuschreiben, der Ausschuß mußte sich vielmehr darauf beschränken, von den einführenden Firmen zu verlangen, daß sie der Anmeldung der beabsichtigten Einführung eine Darstellung über die für die Beurteilung der Werte wichtigsten tatsächlichen Vorgänge beifügten. Auf der anderen Seite wurde vorgesehen, daß alle Mitteilungen über die Einbeziehung unnotierter Werte in das Tätigkeitsgebiet des Berliner Ausschusses den ausdrücklichen Hinweis zu enthalten hätten, daß diese Entscheidung sich nicht als Zulassung zum Börsenverkehr darstelle, da hierzu lediglich die amtliche Zulassungsstelle berufen sei und daß es deshalb auch nicht statthaft sei, sich in öffentlichen Anzeigen oder in sonstigen für einen größeren Personenkreis bestimmten Mitteilungen darauf zu beziehen, daß der Berliner Ausschuß die Werte zum Freiverkehr zugelassen oder den Handel in ihnen genehmigt habe. Es wurde ferner bestimmt, daß eine Zuwiderhandlung gegen diese Auflage sich als eine unzulässige Propaganda darstelle, welche eine Ausschließung der fraglichen Werte aus dem Tätigkeitsgebiet des Ausschusses nach sich ziehen könne. Wenn mit der Einbeziehung unnotierter Werte in das Tätigkeitsgebiet des Ausschusses eine Gebührenpflicht verbunden wurde, so hatte das ausschließlich den Zweck, zu verhindern, daß im Interesse der Gebührenersparnis die Einführung an sich notierungsreifer Wertpapiere in den Freiverkehr der Stellung des amtlichen Zulassungsantrages vorgezogen würde.

Der Berliner Ausschuß hat seitdem in einer verhältnismäßig großen Anzahl von Fällen durch Ablehnung der Einbeziehung unnotierter Werte in sein Tätigkeitsgebiet eine den Interessen der Berliner Börse nützliche Wirksamkeit entfaltet. Er ist dabei auch stets bemüht gewesen, seine allgemeinen Richtlinien den Bedürfnissen der Praxis nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen anzupassen und einschlägigen Anregungen sowohl aus den Kreisen des Berufs als auch seitens der Handels- und Fachpresse Rechnung zu tragen. So hat er bereits vor Jahr und Tag beschlossen, daß die Einbeziehung unnotierter Werte in sein Tätigkeitsgebiet bereits dann als abgelehnt gelten soll, wenn sich eine bestimmte Minderheit seiner Mitglieder gegen die Einbeziehung ausspricht. Er hat ferner kürzlich weitere Verschärfungen seiner Geschäftsordnung beschlossen, und zwar nach der Richtung, daß auch die Einführung neuer Aktien einer Gesellschaft, deren alte Aktien bereits im Freiverkehr gehandelt werden, einen Beschluß des Ausschusses über ihre Einbeziehung in sein Tätigkeitsgebiet voraussetzt, daß ferner die Einbeziehung davon abhängig gemacht werden kann, daß die Gesellschaft sich schriftlich verpflichtet, dem Ausschuß auf dessen Wunsch oder innerhalb zu bestimmender Zwischenräume erneut eine Darstellung über die für die Beurteilung des Unternehmens wichtigsten tatsächlichen Vorgänge zu unterbreiten, sowie schließlich, daß im Falle nachträglich sich ergebender Bedenken gegen die weitere Einbeziehung unnotierter Werte in das Tätigkeitsgebiet des Ausschusses dieser sofort zwecks Beschlußfassung über die Ausschließung der Werte aus seinem Tätigkeitsgebiet einzuberufen ist. Aus dem oben Ausgeführten ergibt sich aber andererseits, daß von vornherein alle „Reformvorschläge“ als gefährlich und bedenklich anzusehen sind, welche bestimmt oder geeignet sind, den Markt der unnotierten Werte durch eine dem amtlichen Zulassungsverfahren völlig angegliche Tätigkeit des Ausschusses seiner vom Gesetze gewollten Sonderstellung

zu entkleiden oder gar die Tätigkeit des Ausschusses zu einer fortlaufenden Ueberwachungs- und Kontrollfunktion auszugestalten, wie sie nicht einmal für die amtlich notierten Wertpapiere von der Zulassungsstelle oder den sonstigen amtlichen Börsenorganen ausgeübt wird. Auch diese Organe betrachten es, in Uebereinstimmung mit der in der börsenrechtlichen Literatur herrschenden Ansicht und in ständiger Praxis, nicht als ihre Aufgabe, amtlich notierte Werte schon um deswillen von dem Börsenverkehr und der Kursnotiz auszuschließen, weil die bei der Zulassung und Einführung gehegten Erwartungen in bezug auf die künftige Entwicklung des Unternehmens sich als unzutreffend erwiesen hatten. Wieviel weniger kann eine solche Praxis von einem Ausschuß verlangt werden, dessen Befugnisse auf keiner irgendwie gearteten amtlichen Autorität beruhen, sondern lediglich auf dem freiwilligen Entschluß der Berliner Bank- und Maklerfirmen, von der ihnen an sich zustehenden Freiheit, unnotierte Werte zu handeln, insoweit keinen Gebrauch zu machen, als der Ausschuß Bedenken gegen ihre Einbeziehung in sein Tätigkeitsgebiet geltend macht? Zu bedenken ist dabei namentlich auch, daß mit der Einbeziehung dieser Werte in das Tätigkeitsgebiet des Ausschusses weder eine amtliche noch auch nur eine halbamtliche Börsennotiz mit autoritativem Charakter verbunden ist, da die in der Presse veröffentlichten Preismitteilungen rein privater Art sind und nicht von dem Ausschuß ausgehen.

Auf dem hier in Frage stehenden Gebiete steht sich im übrigen die Tätigkeit der Presse und diejenige des Berliner Ausschusses nicht gegensätzlich, sondern ergänzend gegenüber. Der Ausschuß hat niemals daran gedacht, durch seine Tätigkeit eine kritische Befassung der Presse mit denjenigen Unternehmungen, deren Werte im Freiverkehr gehandelt werden, ersetzen zu wollen, auf der anderen Seite sollte auch die Presse nicht von der Auffassung ausgehen, daß sie bei dieser ihrer Tätigkeit eine Funktion ausübt, die eigentlich dem Ausschuß obläge. Ein gegenseitiger Nachrichtenaustausch ist unbedingt erwünscht und ist vom Ausschuß auf Befragen auch niemals verweigert worden. Vor allem aber sollte die Tätigkeit der Presse eine aufklärende nach der Richtung sein, daß das Publikum von falschen Vorstellungen über das Ausmaß einer im börsenmäßigen Freiverkehr zu gewährleistenden Kontrolle bewahrt bleibt; denn wenn solche Vorstellungen die herrschenden würden, dann würden der Berliner Ausschuß und die anderen vom Bankierberuf geschaffenen gleichartigen Kommissionen mit einer so weitgehenden und für sie nicht tragbaren Verantwortung belastet, daß sie wohl oder übel einer Wiederherstellung des vor 1921 geltenden Zustands, unter welchem es Einrichtungen der fraglichen Art nicht gab, den Vorzug geben müßten. Daß dies vom Standpunkte der Interessen der Börse und des Publikums aus einen erheblichen Rückschritt bedeuten würde, dürfte von keiner Seite bestritten werden.

Privatbanken oder öffentliche Banken?

Zu dem im „Bank-Archiv“ Nr. 2 vom 15. Oktober 1928 erschienenen Artikel von Dr. A. Koch - Jena übersendet uns der Deutsche Sparkassen- und Giroverband folgende Erwidrerung:

Herr Dr. Koch prüft an Hand der Bilanz die Frage der Rentabilität, der Sicherheit und der Liquidität einer mitteldeutschen Stadtbank und Sparkasse. Wenn er dabei zunächst kritisiert, daß der Gewinn beider Institute (bei der Stadtbank 1926: 70 000 RM, 1927: 32 000 RM, bei der Sparkasse 1927: 14 600 RM) angesichts der hohen Einlagengelder und Kredite und der Steuerfreiheit zu gering sei, so darf demgegenüber darauf verwiesen werden, daß die Gewinne aus dem Grund gering bleiben, weil die

Sparkassen im Aktiv- und Passivgeschäft großenteils unrentable Kleingeschäfte betreiben, lukrativere Anlagegeschäfte dagegen, vor allem Großkredite, Spekulationsgeschäfte, ihnen verboten sind. Ihre Rentabilität wird weiter beeinflusst durch die gesetzlichen Zwangsanlagevorschriften und die Tatsache, daß sie infolge ihres gemeinnützigen Charakters sich bemühen, im Interesse der Wirtschaft mit der geringstmöglichen Zinsspanne auszukommen.

Das weiterhin von dem Verfasser kritisierte Verhältnis zwischen fremden und eigenen Geldern der Stadtbank und Sparkasse ist eine Erscheinung, die ebenso alt ist wie die Sparkassen selbst und als finanzielle Grundlage sich angesichts der kommunalen Garantie als durchaus ausreichend bewährt hat. Aus diesem Grunde besagt der Hinweis auf die entsprechenden Verhältnisfiguren bei den Privatbanken gar nichts. Die kommunale Garantie sollte im übrigen keinen Anlaß geben, ohne Grund das Gespenst des Rückgriffs auf die Steuerkraft der Bevölkerung an die Wand zu malen. Zunächst einmal tritt bei erforderlichen Hilfestellungen die Organisation ein. Außerdem ist das Mittel der Inanspruchnahme öffentlicher Gelder, wie zahlreiche Beispiele beweisen, auch der privaten Wirtschaft durchaus nicht fremd.

Auch die Kritik an der Liquidität ist nicht stichhaltig. Abgesehen davon, daß die aus der Vorkriegszeit stammende Errechnungsart auf heutige Verhältnisse nicht mehr zutrifft, läßt sich ein Urteil nur nach eingehender Prüfung der Aktiv- und Passivwerte der speziellen Bilanz abgeben, wozu der Außenstehende in der Regel nicht in der Lage ist. Wären die kurzfristigen Anlagen zu hoch, dann hätte sich die Sparkasse bestimmt dem so häufig erhobenen Vorwurf der Vernachlässigung des Realcredits ausgesetzt.

Wenn der Verfasser am Schluß behauptet, daß beim Rediskontkredit seitens der Reichsbank eine Bevorzugung und Begünstigung der öffentlich-rechtlichen Institute gegenüber den privaten festzustellen sei, so möchten wir gern die Unterlagen kennen, auf die der Verfasser sich hierbei stützt. Zu dem von ihm festgestellten Schlußergebnis, daß „die Privatbanken schon heute nicht allein vom Standpunkt der Produktionsleistung aus die Leistungsfähigeren sind, sondern daß sie auch auf Grund ihrer den Einlagen angepaßten Eigenkapitalien vom Standpunkt der Sicherheit aus den Vorzug verdienen“, möchten wir aus naheliegenden Gründen nicht Stellung nehmen.

Zum Tatsächlichen teilt uns die Stadtsparkasse Jena, um deren Bilanz es sich im Artikel handelt, in Berichtigung von Behauptungen von Dr. Koch mit, es sei nicht zutreffend, daß auch heute nach wie vor die Unternehmer, die Bauarbeiten für die Stadt ausführen, gezwungen würden, ein Konto bei der Stadtbank zu unterhalten. Ferner sei es nicht zutreffend, daß die Stadt ihre Beamten veranlaßt habe, nur mit der Stadtbank zu arbeiten, daß die Stadtbank durch Rundschreiben der Kreditinanspruchnahme durch die Beamten entgegengetreten sei und die Zinssätze der Bankvereinigung übernommen habe.

* * *

Hierzu schreibt uns Dr. A. Koch, Jena, noch folgendes:

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband hatte sich bereits zu meinem Artikel „Privatbanken oder öffentliche Banken“ in der Deutschen Allgemeinen Zeitung geäußert und ich habe in der Deutschen Allgemeinen Zeitung Nr. 557 vom 28. November d. J. die Entgegnung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes widerlegt, soweit sie einer Widerlegung bedürfen. Ich kann mich darauf beschränken, auf diese meine Ausführungen in der „DAZ“ zu verweisen.

Lediglich auf die Bemerkungen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, meine Kritik der Liquidität sei nicht stichhaltig, möchte ich bemerken, daß die Berechnung der Liquidität nach allgemein anerkannten festen Grund-

sätzen erfolgt, wobei die Aktiva und Passiva als vollwertig angesehen werden. Wenn deshalb der Sparkassen- und Giroverband meine Kritik mit der Begründung widerlegen zu können glaubt, daß zur Berechnung der Liquidität eine Prüfung der Aktiv- und Passiv-Werte der speziellen Bilanz erfolgen müsse, und daß die Errechnungsart der Liquidität aus der Vorzeit auf die heutigen Verhältnisse nicht mehr zutrefte, so gehen diese Einwendungen an dem Kern der Liquiditätsberechnung vollkommen vorbei, und sie werden kaum die Zustimmung Finanz- und Bilanzsachverständiger finden.

Zu den Schlußbemerkungen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes sei kurz bemerkt, daß ich meine Ausführungen im Bank-Archiv vom 15. 10. 1928 nach wie vor aufrechterhalte.

Noch einmal: Abtretungsstempel bei Sicherungszessionen.

Von Rechtsanwalt Dr. Alfred Wolff, Breslau.

Herr Rechtsanwalt Dr. Markiewitz wendet sich in diesen Blättern (S. 18 des laufenden Jahrgangs) gegen meine Ausführungen zum vorliegenden Thema. Er warnt die Bankleitungen davor, Sicherungsabtretungen niedriger, als dies bisher üblich war, zu verstampeln, und er meint außerdem, ich sei für die Richtigkeit der von mir vertretenen Rechtsansicht jeden Beweis schuldig geblieben. Ich versage es mir gern, Herrn Dr. Markiewitz den von ihm erhobenen Vorwurf zurückzugeben, und begnüge mich damit, noch einmal meine rechtliche Auffassung darzutun. Ich tue dies um so lieber, als mir bekannt ist, welch großes Interesse die Bankwelt an der Behandlung unserer Streitfrage nimmt.

Herr Dr. Markiewitz geht gleich mir davon aus, daß sich bei Sicherstellung von Rechten die Verstampelung nach dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft richtet, wenn dieses niedriger als der Sicherungsakt zu verstampeln wäre. Es besteht weiter Einigkeit darüber, daß nur der Feststempel von 3 RM zu verwenden ist, wenn das zugrunde liegende Geschäft eine Schuldverschreibung darstellt (der Regelfall bei Kreditbedeckungen) und die Höhe der Schuldverschreibung nur dem Höchstbetrage nach bestimmt ist (TarSt. 15 Abs. III, 14 Abs. I Satz 2, 18 PrStStGes., RG. in JW. 27, 2424). Streit besteht lediglich, ob diese Grundsätze außer bei Bürgschaften und Verpfändungen auch bei Sicherungsabtretungen Anwendung finden.

Daß die Sicherungsabtretung — bürgerlichrechtlich und wirtschaftlich betrachtet — ebenso wie die Sicherungsübergabe eine Sicherstellung von Rechten darstellt, gibt wohl auch Herr Dr. Markiewitz zu. Denn der Zweck der Sicherungsabtretung wie der der Sicherungsübergabe ist der gleiche wie der Zweck der Pfandbestellung: Dem Sicherungsempfänger einen Wertgegenstand zu übertragen, aus dem er sich wegen der gesicherten Forderung befriedigen darf, den er aber im Falle anderweiter Befriedigung dem Sicherungsgeber zurückgewähren muß. Wenn auch die Rechtsstellung des Sicherungsempfängers bei den einzelnen Arten der Sicherstellung eine verschiedene ist, so ändert dies nichts an dem Sicherungscharakter des Geschäfts, die Sicherungsabtretung wird dadurch nicht zu einer Abtretung ohne fiduziarischen Charakter.

Diese Erwägungen sollen, meint Herr Dr. Markiewitz, auf dem Gebiete des Stempelrechts versagen, weil TarSt. 1 a. a. O. Abtretungen als solche einem Stempel unterwirft und infolgedessen nicht Abtretungen von besonderer Art einem anderen Stempel unterliegen können. Wäre diese Begründung richtig, so müßte jede Gesetzesauslegung, die sich nicht abschließend an den Wortlaut hält, unzulässig sein.

Auch für die Auslegung des Stempelsteuergesetzes gilt der Grundsatz, daß sämtliche einschlagenden Bestimmungen herangezogen werden müssen. Insbesondere ist zum Verständnis des Stempeltarifs auf die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes zurückzugehen. Welche Stellung hierbei dem § 3 a. a. O. zukommt, ist schon in meinem ersten Aufsatz dargelegt worden. Maßgebend ist nach § 3 a. a. O. allein der Inhalt der Urkunde, und es kommt daher auch im Stempelrecht nicht entscheidend darauf an, in welchem juristischen Kleide eine stempelpflichtige Willenserklärung ihren Ausdruck findet. Unrichtig ist die Ansicht von Herrn Dr. Markiewitz, daß sich der Sinn des § 3 darin erschöpfe, alle außerhalb der Urkunde liegenden Umstände der Beachtung zu entziehen. Richtig

ist vielmehr, daß § 3 auch eine positive Wirkung hat, und zwar derart, daß der beurkundete Urkundeninhalt für die Beurteilung des Charakters der Urkunde von Bedeutung ist. Das gilt in besonderem Maße dann, wenn der von den Beteiligten gewählte Wortlaut diesen Charakter erkennen läßt. Sind also bei einer Sicherungsabtretung alle Abreden, also auch die den Sicherungszweck betreffenden, beurkundet, so ist der Charakter der Urkunde deutlich. Ihr Inhalt beschränkt sich dann nicht auf die Zession, sondern enthält auch die Sicherstellung. Eine solche Urkunde bezeugt einen rechtlichen Vorgang, der von der normalen Abtretung weit entfernt, dafür aber denjenigen Rechtshandlungen nahe verwandt ist, die man gemeinhin als Sicherstellung von Rechten zu bezeichnen pflegt. Wie eng verwandt die Sicherungsabtretung beispielsweise der Pfandbestellung ist, ergibt sich u. a. daraus, daß der Sicherungszessionar (ebenso wie der Sicherungseigentümer) genau wie der Pfandgläubiger mit dem Gegenstand der Sicherung nicht nach Gutdünken verfahren darf, sondern das Interesse des Gegners wahren muß, ja sich nicht einmal auf Vereinbarungen berufen kann, die kraft zwingenden Rechts geeignet wären, das bestehende Treuverhältnis zu verletzen. Sicherungsabtretung und Pfandbestellung ähneln einander viel mehr als Verpfändung und Bürgschaft, da die Sicherungsabtretung und die Verpfändung starke dingliche Rechte an einem bestimmten Gegenstand gewähren, während die Bürgschaft nur obligatorische Ansprüche gegen eine dritte Person begründet. Trotzdem meint die gegenteilige Ansicht, daß stempelrechtlich zwar die Verpfändung und die Bürgschaft, nicht aber die Sicherungsabtretung unter den Oberbegriff der Sicherstellung von Rechten zu bringen sind. Diese gegenteilige Ansicht berücksichtigt auch nicht, wie fern die Sicherungsabtretung der gewöhnlichen Abtretung steht. Das zeigt sich mit besonderer Deutlichkeit im Konkurse des Zedenten. Während bei der normalen Abtretung der Abtretungsgegenstand aus dem Vermögen des Zedenten herausgelangt ist, wird dies bei der Sicherungsabtretung verneint. Ihr Gegenstand ist im Vermögen des Zedenten geblieben, der Zessionar darf nicht aussondern, sondern ist nur absonderungsberechtigt (RG. 91, 15 beim gleichliegenden Fall der Sicherungsübereignung). Bei dieser spielt auch § 127 KO. eine Rolle, der den Sicherungseigentümer unter Umständen an der selbständigen Verwertung des Sicherungsgegenstandes hindert.

Alle diese Umstände, so meint die Gegenansicht, sollen nichts daran ändern, daß von allen Sicherungshandlungen allein die Sicherungsabtretung stempelrechtlich nicht als Sicherstellung von Rechten zu gelten hat. Sie klammert sich zu stark an das Vorhandensein der TarSt. 1, ohne zu bedenken, daß TarSt. 1 offensichtlich nur auf normale Abtretungen zugeschnitten ist. Denn die Sätze der TarSt. 1 richten sich ausschließlich nach dem Werte des Abtretungsgegenstandes, passen also, wenn man die gesetzliche Regelung der Sicherstellungen vergleicht, eigentlich nur für Geschäfte, die sich in der endgültigen Ueberlassung des Abtretungsgegenstandes erschöpfen. Im Gegensatz hierzu tragen die besonderen Bestimmungen der TarSt. 15 dem Sicherungszweck Rechnung, der bei der Sicherungsabtretung genau so wie bei anderen Sicherstellungen von Rechten in Erscheinung tritt. Von Bedeutung ist auch, daß TarSt. 15 nicht etwa einen geschlossenen Kreis von Sicherstellungen enthält, sondern ihrer Fassung nach alle Rechtsakte begreift, die Sicherstellungen enthalten. Infolgedessen müssen auch Sicherungsübereignungen nach richtiger Ansicht unter TarSt. 15 fallen, das heißt gemäß TarSt. 18 verstpempelt werden, wenn die Höhe der zugrunde liegenden Schuld nur dem Höchstbetrage nach bestimmt ist (TarSt. 14 Abs. I Satz 2). Die entgegengesetzte Ansicht in Loeck-Eiffler, Komm. zum StStG., Anm. 6 zur TarSt. 7, findet in der vom Kommentator angezogenen Entscheidung RG. 83, 50 keine Stütze. Dort ist nur die Frage behandelt, ob Sicherungsübereignungen unter Umständen Kaufgeschäfte darstellen, also nach TarSt. 7 zu verstpempeln wären.

Vielleicht bedurfte es zur Unterstützung der diesseitigen Rechtsmeinung gar nicht des Eingehens auf die Reichsgerichtsentscheidung vom 5. Juli 1927. Wenn ich es trotzdem für geboten hielt, die Entscheidung anzuziehen, so geschah dies deswegen, weil in ihr grundsätzliche Ansichten vertreten sind, die in der Linie meiner Auffassung liegen dürften. Natürlich war mir nicht entgangen, daß das Reichsgericht nicht mit ausdrücklichen Worten die Sicherungsabtretung als eine Form der Sicherstellung von Rechten bezeichnet. Zu dieser Frage Stellung zu nehmen, hatte das Reichsgericht auch keinen Anlaß. Aber dafür hat das Reichsgericht das Verhältnis der Sicherungshandlung zu ihrem Kausalgeschäft in einer Weise abgegrenzt, die erkennen ließ, daß die entwickelten Grundsätze nicht nur für Bürgschaften, sondern auch für andere Sicherstellungen zu gelten haben. Ebenso geht die Bedeutung der

Ausführungen zu § 3 a. a. O. über ihre Beziehungen zu dem in der Entscheidung behandelten Punkt hinaus. Denn wenn sich die Verstpempelung ausschließlich nach der bestimmten oder unbestimmten Höhe des Kausalgeschäfts zu richten hat und die aus der Vertragsschrift ersichtlichen Bestandteile des Kausalgeschäfts den maßgebenden Inhalt der Urkunde darstellen, so liegt darin nicht nur die Feststellung der überragenden Bedeutung des Grundgeschäfts, sondern auch die Betonung der bei allen Sicherstellungen vorhandenen stempelrechtlichen Unwichtigkeit des Sicherungsaktes, der eben nicht mehr als eine Formalhandlung darstellt, und dessen formale Gestaltung von untergeordnetem Einfluß ist.

Mit besonderem Nachdruck bemerkt Herr Dr. Markiewitz, daß die von mir vertretene Ansicht einmütig vom Schrifttum und der früheren Rechtsprechung verworfen wird. In der Tat stehen wohl sämtliche Kommentare auf dem Standpunkt, daß Sicherungsabtretungen nach TarSt. 1 zu verstpempeln sind. Die Kommentarverfasser begnügen sich leider damit, diesen Satz aufzustellen und auf die Rechtsprechung zu verweisen, mit einer überzeugenden Begründung ihres Standpunkts mühen sie sich nicht erst ab. Man kann wirklich nicht von einer solchen Begründung sprechen, wenn sich z. B. in dem erwähnten Kommentar von Loeck-Eiffler folgende Sätze finden:

„Anm. 4b zu TarSt. 1: Abtretungen, die nur zwecks Sicherstellung einer Schuldverpflichtung erfolgen, unterliegen wie unbeschränkte Abtretungen der TarSt. 1; der wirtschaftliche Zweck des Geschäfts ist belanglos.

Anm. 5 zu TarSt. 15: Sicherungsabtretungen dienen wohl dem wirtschaftlichen Zweck der Sicherstellung, gehen aber über den Rahmen der TarSt. 15 hinaus und unterliegen dem Stempel der TarSt. 1.

Anm. 18a zu TarSt. 15: . . . denn Sicherstellungen durch Zession sind eben mehr als bloße Sicherstellungen, und Abtretungen fallen unter eine besondere Tarifstelle . . .“

Ist es wirklich so abwegig, anderer Meinung zu sein?

Und nun zur früheren Rechtsprechung des Reichsgerichts: Außer der von Herrn Dr. Markiewitz zitierten Entscheidung aus dem Jahre 1915 (nicht 1916!) gibt es noch eine solche aus dem Jahre 1899, die gleichfalls einen mir entgegengesetzten Standpunkt einnimmt. Die Gründe dieser alten Entscheidung sind leider nicht zugänglich. Sicherlich sind sie auch nicht mehr aktuell, da damals das BGB. noch nicht in Kraft war und die Eingliederung der fiduziarischen Rechtsverhältnisse in das heute geltende Recht noch nicht zur Erörterung gestellt werden konnte. Die Entscheidung vom Jahre 1915 hat Herr Dr. Markiewitz inhaltlich wiedergegeben. Nach dieser ist die Sicherungsabtretung deswegen der TarSt. 1 zu unterwerfen, weil sie ein abstraktes Rechtsgeschäft darstelle und infolgedessen dingliche Wirkungen ohne Rücksicht auf das Kausalgeschäft äußere. Andererseits seien Pfandbestellung und Bürgschaft akzessorischer Natur und nur wirksam, wenn und solange das Grundgeschäft von Bestand sei. Außerdem gehe bei der Sicherungsabtretung die Wirkung des Geschäfts über die bloße Sicherstellung hinaus, indem auch Forderungsrechte übertragen würden.

Diese Begründung halte ich nicht für durchschlagend. Was zunächst die Unterscheidung zwischen abstrakten und akzessorischen Geschäften betrifft, so ist diese für die Frage der Stempelpflichtigkeit ohne Belang. Der Stempel ruht auf der Urkunde, und es kommt nicht darauf an, ob das Sicherungsgeschäft aus Gründen, die mit dem Kausalakt zusammenhängen, von selbst hinfällig wird, oder ob es ausdrücklich aufgehoben werden muß. Für die Verstpempelung einer Bürgschaftsbestellung ist es gleichgültig, ob der Kredit jemals in Anspruch genommen wird. Eine Stempelerstattung aus Billigkeitsgründen (§ 25 a. a. O.) ist ebenso bei der Sicherungsabtretung wie bei der Bürgschaft möglich.

Hängt hiernach die Frage, ob ein Stempel zu verwenden ist, nicht von der Abstraktheit oder Akzessorität des Rechtsgeschäftes ab, so kann auch nicht die Frage, welcher Stempel zu verwenden ist, davon abhängig gemacht werden. Denn die gleichbedeutende Frage, welche Tarifstelle anzuwenden ist, kann nicht ohne Rücksichtnahme auf den Charakter des Geschäfts nur auf Grund eines Umstands entschieden werden, der für den Geschäftscharakter ohne Belang ist. Dieser wird bei Sicherstellungshandlungen doch nicht davon beeinflusst, daß im einen Falle die Sicherungshandlung wegen ihrer Gestaltung im bürgerlichen Recht dem Sicherungsempfänger schon von vornherein nur insoweit Rechte gibt, als diese dem Stande des Kausalgeschäfts entsprechen, und daß im andern Falle die Beschränkung dieser Rechte auf der fiduziarischen Gebundenheit des Empfängers beruht.

Nicht viel anders steht es mit dem Argument des Reichsgerichts, daß die Sicherungsabtretung wegen ihrer gleichzeitigen Uebertragung von Forderungsrechten Vorteile gewähre, die andere Sicherstellungen nicht vermittelten. Denn die Uebertragung dieser Forderungsrechte ist nur eine scheinbare, sie dient lediglich der besseren Legitimation und im Falle der Befriedigung der bequemen Einziehung. In Wirklichkeit hat der Sicherungszeessionar nicht mehr an Rechten erworben, als ihm jede andere Art der dinglichen Sicherstellung verschafft. Es darf auch in diesem Zusammenhange auf die obigen Ausführungen über die Regelung im Konkurse des Zedenten hingewiesen werden. Der Sicherungszeessionar ist in keiner Weise besser gestellt als der Sicherungseigentümer, der zwar auch ein dingliches Recht scheinbar unabhängig vom Schuldgrunde erwirbt, dessen Eigentumserwerb aber, wie oben dargetan, trotz seines abstrakten Charakters als Sicherstellung von Rechten auch stempelrechtlich bezeichnet werden muß.

Es ist anzunehmen, daß die jetzt schon 13 Jahre alte Entscheidung vom Jahre 1915 nicht das letzte Wort des Reichsgerichts in der hier behandelten Frage bedeutet. Inzwischen ist die Rechtsentwicklung, gerade auf dem Gebiete der fiduziarischen Rechtsgeschäfte, erheblich fortgeschritten. Da auf Veranlassung der Berliner Stempelvereinigung gegenwärtig ein Spitzenprozeß geführt wird, der die Verstempelung von Sicherungsabtretungen betrifft, so ist damit zu rechnen, daß das Reichsgericht in nicht allzu langer Zeit Gelegenheit haben wird, zu dieser Frage abschließend Stellung zu nehmen.

Zum Schluß seien noch einige Bemerkungen zu den leitenden Ausführungen von Herrn Dr. Markiewitz gestattet. Herr Dr. Markiewitz meint, daß die Banken Gefahr liefen, wenn sie in Zukunft jede Sicherungsabtretung mit drei Reichsmark verstempelten. Darin hat Herr Dr. Markiewitz natürlich recht. Aber er hat mich durchaus mißverstanden, wenn er meint, daß ich ein solches Verfahren empfohlen hätte. Ich habe lediglich angeraten, die in Frage kommenden Urkunden mit einem Zusatz zu versehen, wobei ich davon ausging, daß die Banken in besonders geeigneten Fällen unter Bezugnahme auf den Zusatz versuchen würden, über ihre Befugnis zur Verwendung des Dreimarkstempels durch Befragen des Finanzamts, Beschwerde oder in sonst geeigneter Weise Klarheit zu schaffen. Ich glaube auch, daß die Banken meine Vorschläge nicht anders verstanden haben.

Bekanntmachungen von Gesellschaften im Deutschen Reichsanzeiger.

Die mangelnde Uebersichtlichkeit der Veröffentlichungen von Gesellschaften im Deutschen Reichsanzeiger gibt immer wieder zu berechtigten Klagen Anlaß. Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) hatte erst im Oktober 1927 Anlaß genommen, seine Mitglieder zur Mitwirkung an der Erhöhung der Uebersichtlichkeit dieser Bekanntmachungen aufzurufen. Es sollte auf Aktiengesellschaften dahin eingewirkt werden, in jeder Bekanntmachung im Reichsanzeiger, die sich an einen größeren Interessenkreis wendet, in der Ueberschrift ihre Firma und den Zweck der Bekanntmachung anzugeben und außerdem am Schlusse nochmals die Firma mit den Unterschriften des Vorstandes oder des Aufsichtsrats zu wiederholen.

Einzelfälle zeigen, daß besonders die Ueberschrift nicht deutlich genug sein kann, wenn Streitigkeiten mit den Aktionären vermieden werden sollen. Das gilt namentlich für den Fall der Fusion. Die übernehmende Gesellschaft hat die Aktionäre der übernommenen Gesellschaft aufzufordern, ihre Aktien zum Umtausch in solche der übernehmenden Gesellschaft einzureichen. Es genügt dann aber nicht, wenn die Bekanntmachung von der auffordernden Gesellschaft unterschrieben ist; denn die Bekanntmachung interessiert weniger die Aktionäre der übernommenen Gesellschaft als die Aktionäre der übernommenen Gesellschaft, deren Name dann nur im Text der Veröffentlichung erscheint. Die betroffenen Aktionäre werden mit Recht verlangen können, auf irgendeine Weise bei der Veröffentlichung darauf hingewiesen zu werden, daß ihre Rechte hier betroffen und möglicherweise bedroht werden. Es kann nicht dringend genug im eigenen Interesse der Gesellschaften empfohlen werden, die Namen der betroffenen Gesellschaften deutlich in der Ueberschrift hervorzuheben, und natürlich erst recht, wenn die übernehmende Gesellschaft, wie dies tatsächlich vorgekommen ist, gleichzeitig ihren Namen wechselt. Die übernehmende Gesellschaft setzt sich sonst dem Vorwurf aus, vorsätzlich eine so undeutliche

Fassung gewählt zu haben, die sie nach § 826 BGB. verpflichtet, dem Aktionär für den durch diese Fassung herbeigeführten etwaigen Verlust von Aktienrechten schadlos zu halten.

Dr. Trost, Berlin.

Vereinheitlichung der Grundbuchterminologie.

Aus Leserkreisen wird uns geschrieben:

Infolge der Verschiedenheit der Handhabung der Reichsgrundbuchordnung in den einzelnen deutschen Freistaaten ergeben sich häufig Unstimmigkeiten. Es wäre zu überlegen, ob nicht eine einheitliche Handhabung der Reichsgrundbuchordnung eingeführt werden könnte oder ob von Reichs wegen den einzelnen Freistaaten nahezu legen wäre, ihre Grundbuchordnung nach dem preußischen Muster zu handhaben, das nach meiner Erfahrung das relativ beste und am wenigsten mangelhafte ist, während in den einzelnen Staaten Grundbuchverhältnisse herrschen, die für das heutige schnelle Tempo des Wirtschaftslebens ganz unmögliche sind.

Ich möchte nicht auf Einzelheiten eingehen, jedoch wenigstens darauf hinweisen, daß z. B. in Braunschweig folgender Mißstand herrscht:

Bei Ausfertigung eines Hypothekenbriefes wird im allgemeinen von den Braunschweigischen Amtsgerichten (Grundbuchämtern) z. B. das Besitztum eines Landwirtes nur bezeichnet als Ackerhof Nr. Ass, manchmal steht noch dabei „nebst Zubehör“, aber auch das wird häufig weggelassen. Das Besitztum besteht aber nicht nur aus dem Ackerhof, also den Wirtschaftsgebäuden, sondern auch, und das ist das wichtigste, aus den dazugehörigen Ackerflächen von . . ha . . a qm. Gewiß ist es volkstümlich, von einem „Ackerhof“ zu sprechen und damit nicht nur den Hof und die Gebäude, sondern das ganze landwirtschaftliche Besitztum zu meinen, aber ein Hypotheken-Gläubiger kann doch verlangen, daß in dem Hypothekenbrief der ihm verpfändete Besitz nach dem Umfang seiner Ackerfläche genau angegeben wird, denn die Ackerfläche bzw. die Anzahl der Hektar der Bodenfläche bildet die Hauptsicherheit bei landwirtschaftlichen Hypotheken, während die Gebäude und der Hofraum nebensächlich sind.

Ich habe jetzt einen Fall, in dem der betreffende Hypotheken-Gläubiger die Auszahlung des Hypotheken-Kapitals gegen einen in dieser Weise mangelhaften Hypothekenbrief verweigert hat, obwohl er sich aus der Grundbuchabschrift davon überzeugt hatte, daß auf dem betreffenden Grundbuchblatt nicht nur der Hof und die Gebäude, sondern auch die betreffenden Bodenflächen verzeichnet stehen, während sie in dem Hypothekenbrief fehlen, und nur der „Ackerhof Nr. Ass“ angegeben ist. Das betreffende Amtsgericht (Grundbuchamt) macht nun sogar Schwierigkeiten, dem Verlangen des Hypotheken-Gläubigers auf nachträgliche Ergänzung des Hypothekenbriefes hinsichtlich der verpfändeten Bodenflächen zu entsprechen. Jetzt liegt das Geld bereit und kann nicht ausgezahlt werden, und der betreffende Landwirt muß es sogar verzinsen, obwohl er es nicht hat.

In einem weiteren Falle habe ich von einem Braunschweiger Amtsgericht — Grundbuchamt — einen Hypothekenbrief über eine Hypothek erhalten, die für einen meiner Kunden eingetragen worden ist. Es handelt sich um ein größeres landwirtschaftliches Besitztum. In dem Hypothekenbrief steht aber wieder nichts von der Ackerfläche verzeichnet, sondern als belastetes Grundstück ist nur das „Gehöft Nr. 3 mit sämtlichen Bestandteilen“ angegeben.

In anderen Freistaaten bestehen wieder andere Unvollkommenheiten und Rückständigkeiten. Die vorstehenden Beispiele mögen aber genügen, um die Besserungsbedürftigkeit des bestehenden Zustands darzutun.

Berichtigung.

Die Inhaltsangabe des auf Seite 67 abgedruckten Urteils des OLG. Hamburg ist durch das Auslassen einer Zeile entstellt. Die Inhaltsangabe muß richtig wie folgt lauten:

Die Auskunft einer Bank, daß sie mit einer Firma auf gedeckter Basis arbeite, besagt zusammen mit dem Hinweis auf ungünstige Vorgänge deutlich genug, daß die betreffende Firma für nicht kreditwürdig gehalten wird.